

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Anlagenrecht  
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

WEB Windenergie AG  
Davidstraße 1  
3834 Pfaffenschlag b.Waidhofen/Th.

Beilagen  
ZTW2-NA-1440/001  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [anlagen.bhzt@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhzt@noel.gv.at)  
Fax 02822/9025-42231 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Bezug	BearbeiterIn	02822 9025 Durchwahl	Datum
-	Schießwald Daniel	42235	28.07.2016

Betrifft  
WEB Windenergie AG, Gemeinde Grafenschlag, Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches, Windpark Grafenschlag II - naturschutzbehördliche Bewilligung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erteilt Ihnen die **naturschutzbehördliche Bewilligung**, außerhalb des Ortsbereiches in der Gemeinde Grafenschlag, auf den Grundstücken Nr. 871, 863 und 867, KG: Kaltenbrunn, Grst.Nr. 167 und 168 KG: Schafberg, für die Errichtung eines Windparks mit vier Windenergieanlagen (Nabenhöhe jeweils 140m, Rotordurchmesser 112 m, Einpassleistung 4x3,075 MW = 12,3 MW)

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit einer Bezugsklausel versehenen Projektsunterlagen, der nachfolgenden Beschreibung und bei Einhaltung der nachfolgend angeführten Auflagen erteilt.

### Hinweis:

Diese Bewilligung erlischt, wenn das Vorhaben nicht binnen 2 Jahren ab Erteilung der erforderlichen Bewilligung in Angriff genommen oder binnen 5 Jahren ab Erteilung der Bewilligung fertiggestellt wird.

Es sind folgende **Auflagen** einzuhalten:

1. Für die Amphibienschutzmaßnahmen, die Errichtung der Amphibienmulden und die Re-kultivierungsarbeiten ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen.

2. Für die Ökologische Bauaufsicht ist eine fachkundige Person mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie und der Landschaftsplanung mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Verfahren zu beauftragen.
3. Die Ökologische Bauaufsicht ist der zuständigen Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben.
4. Den Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht zur Hintanhaltung negativer, im Konsens nicht berücksichtigter Beeinflussungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit ist Folge zu leisten.
5. Ein halbes Jahr nach Beendigung der Bautätigkeiten bzw. der Anlage der Ausgleichsflächen ist der zuständigen Behörde durch die ökologische Bauaufsicht ein Tätigkeitsbericht mit angeschlossener Fotodokumentation vorzulegen.
6. Um durch die Errichtung der neuen Wege Beeinträchtigungen auf Amphibien einzuschränken, ist in der Zeit von Mitte März bis Ende Juni kein neuer Wegebau durchzuführen.
7. Auf Gehölzbereiche im Umkreis der Windkraftanlagen, die keiner Rodungsbewilligung unterliegen, ist während der Bauarbeiten Rücksicht zu nehmen. In diese ist kein Material abzulagern, noch ist mit Baumaschinen hineinzufahren.
8. Die durch die Bauarbeiten beanspruchten und nicht verbauten Flächen sind nach den Bauarbeiten unverzüglich zu schließen und entsprechend den vorgegebenen Nutzungen wieder herzurichten (z. B.: Ebenen der Bodenoberfläche, Auflockern von verdichteten Boden, etc.).
9. Nach der Errichtung der Windkraftanlagen sind die Bereiche, die nicht aufgeforstet werden und keine Zuwegungen darstellen, der natürlichen Sukzession zu überlassen.
10. Mit den Rekultivierungsarbeiten ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu beginnen.
11. Baustelleneinrichtungen und –materialien sind nach Beendigung der Baustelle unverzüglich zu entfernen.
12. Im Bereich der Windkraftanlage WEA G-II-1 sind in Waldrandnähe mindestens 2 Mulden, die als Laichgewässer für Amphibien, insbesondere Bergmolch geeignet sind, anzulegen. Diese haben jeweils eine Länge von mind. 1,5 m aufzuweisen. Sie sind so auszugestalten, dass sich darin Wasser mit einer Tiefe von mindestens 40 cm in einem Bereich von 0,6 m<sup>2</sup> über einen längeren Zeitraum bis mindestens Ende Juli sammeln und halten kann.
13. Die Amphibienmulden sind auf Bestandsdauer der Windkraftanlage am Standort in ihrem Zustand und in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten.
14. Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 1. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0m/sec und einer Lufttemperatur von über 10 °C jeweils im August zwischen 19:00 Uhr und 04:00 Uhr und im September zwischen 17:00 Uhr und 05:00 Uhr abzuschalten. Bei Niederschlag von mehr als 0,14 mm/h tritt dieser Abschaltalgorithmus außer Kraft.
15. Vom bzw. von den Eigentümer(n) der Ausgleichsflächen ist eine schriftliche Zustimmung für die Durchführung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Errei-

chen der Entwicklungsziele auf den entsprechenden Flächen vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen der zuständigen Behörde vorzulegen.

16. Die Ausgleichsflächen sind auf Bestandsdauer der Windkraftanlagen in ihrer Funktion am Standort zu erhalten und in Richtung der entsprechenden Ziele zu entwickeln.
17. Für die Erstellung, Betreuung und das Monitoring der Ausgleichsflächen ist mindestens ein Experte mit vegetations- und tierökologischen Kenntnissen zu beauftragen.
18. Für die Ausgleichsflächen ist auf Dauer des Bestehens der Windkraftanlagen ein Monitoring durchzuführen. Darin sind folgende Punkte zu beachten:
  - Kontrolle der Ausgleichsflächen:
    - Beschreibung des Ist-Zustands bzw. Stands der Entwicklungsziele
    - Beschreibung von durchgeführten Tätigkeiten (z. B. Pflege)
    - Kartierung von Pflanzen, Amphibien, Reptilien, Vögel
  - Bei Fehlentwicklungen oder Verbesserungsmöglichkeiten Angabe von unbedingt erforderlichen Maßnahmen
19. Ab dem Zeitpunkt des Beginns der Errichtung der Ausgleichsflächen ist alle 5 Jahre ist der zuständigen Behörde ein Zwischenbericht des Monitorings mit angeschlossener Fotodokumentation vorzulegen.
20. Nach Betriebsende der Windkraftanlagen ist der zuständigen Behörde innerhalb eines halben Jahres ein Abschlussbericht des Monitorings vorzulegen.
21. Nach Betriebsende sind die Windkraftanlagen innerhalb eines halben Jahres zu entfernen. Das Fundament ist mindestens bis auf 1 m in die Tiefe abzutragen. Schäden, die zu Anlagenstillstand führen und nicht innerhalb eines halben Jahres behoben werden können, gelten nicht als Betriebsende und sind der Behörde spätestens 6 Monate nach Auftreten des Schadens mitzuteilen.
22. Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.

## Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	110,00
Kommissionsgebühren (10/2 Stunden)	€	138,00

### (Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	14,30
Beilagen	€	561,00
<b>Summe)</b>	€	<b>575,30</b>

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.

---

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von €845,10**.

### **Rechtsgrundlagen**

für die Sachentscheidung:

§ 7, 24, 27 und 31 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 - NÖ NSchG 2000

für die Kostenentscheidung:

§§ 77 - 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 74 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 in Verbindung mit dem NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif idgF.

### **Begründung**

Die Fa. WEB Windenergie AG, Davidstraße 13834 Pfaffenschlag bei Waidhofen/Thaya, hat am 5. Mai 2014 bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl um Bewilligung für das im Spruch dieses Bescheides zitierte Vorhaben angesucht.

Außerhalb des Ortsbereiches, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedarf einer Bewilligung durch die Naturschutzbehörde:

die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind.

Das Vorhaben darf allerdings nur dann bewilligt werden, wenn es

- weder das Landschaftsbild,
- noch den Erholungswert der Landschaft oder
- die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
- der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

- der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
- eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Behörde mehrere Gutachten einer Amtssachverständigen für den Naturschutz und eines Sachverständigen für Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Das Ermittlungsverfahren gliedert sich wie folgt:

### · **Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft**

Der Sachverständige für Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft, Herr DI Knoll hat am 22.01.2016 ein Gutachten erstattet. Aufgrund des großen Umfangs (73 Seiten) werden anschließend nur Zusammenfassungen zu den beiden Themenbereichen Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft wiedergegeben.

Zusammenfassung Landschaftsbild:

„In den Einreichunterlagen sind die seitens des Projektwerbers vorgeschlagenen Maßnahmen beschrieben.

Zur Vermeidung von visuellen Störungen wird im Rahmen des ggst. Gutachtens noch eine zusätzliche Auflage formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.

Bei projektgemäßer Ausführung des gegenständlichen Vorhabens unter Zugrundelegung der im Einreichoperat formulierten Maßnahmen und mit Wirksamkeit der zusätzlich erforderlichen Auflagen wird das Landschaftsbild weder durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben, Zerschneidung der Landschaft noch durch visuelle Störungen in der Bau- und Betriebsphase erheblich beeinträchtigt. Dadurch liegt auch keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes vor.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Der Vorhabensstandort liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Der Vorhabensstandort liegt in einem Waldbereich mit der Nutzfunktion als Hauptfunktion (Funktionskennzahl 121). Das

Landschaftsschutzgebiet Kamptal liegt bereits in der Fernwirkzone in über 8km Entfernung.

- Technogene Vorbelastungen bestehen durch die zwei Windenergieanlagen des Windparks Grafenschlag I am Rand der Nahwirkzone. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsgebiet lediglich teilweise sichtbar. Aufgrund des hügeligen Geländereiefs und der zahlreichen Waldbestände überwiegen die sichtverschatteten Bereiche die sichtbeeinträchtigen Bereiche.“

### Zusammenfassung Erholungswert der Landschaft

„Bei projektgemäßer Ausführung des gegenständlichen Vorhabens werden unter Zugrundelegung der im Einreichoperat formulierten Maßnahmen weder der Erholungswert der Landschaft noch die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr weder durch Lärmimmission, Schattenwurf, Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben, Zerschneidung der Landschaft noch durch visuelle Störungen in der Bau- und Betriebsphase erheblich beeinträchtigt. Dadurch liegt auch keine „erhebliche Beeinträchtigung“ im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes vor.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Der Vorhabensstandort liegt in keinem Bereich, der sich durch einen besonderen Erholungswert der Landschaft auszeichnet. Die betroffenen Waldflächen haben laut Waldentwicklungsplan eine geringe Erholungsfunktion (Funktionskennzahl 121). Das Landschaftsschutzgebiet Kamptal liegt bereits in über 8 km Entfernung.
- Von den Rad- und Spazierwegen sind die geplanten Anlagen tlw. gut sichtbar, wobei die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind.
- Die überregional bedeutsame Burg Rapottenstein liegt bereits in der Fernwirkzone.
- Technogene Vorbelastungen bestehen durch die zwei Windenergieanlagen des Windparks Grafenschlag I am Rand der Nahwirkzone. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsgebiet lediglich teilweise sichtbar. Aufgrund des hügeligen Geländereiefs und der zahlreichen Waldbestände überwiegen die sichtverschatteten Bereiche die sichtbeeinträchtigen Bereiche.“

## Stellungnahme NÖ Umweltschutzbehörde v. 04.04.2016:

„Zum im Betreff angeführten Vorhaben und insbesondere zu den im Naturschutzbehördlichen Verfahren vorgelegten Gutachten von Dipl.-Ing. Thomas Knoll (Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft) und Mag. Angelika Kirtz (Ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum) wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Umweltschutzgesetz haben Bürger das Recht in allen Verwaltungsverfahren über Maßnahmen oder Anlagen mitzuwirken, die die Umwelt in der Gemeinde wesentlich betreffen und in der sie ihren Wohnsitz haben. Gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 NÖ Umweltschutzgesetz können Bürger in solchen Verfahren ihre Einwendungen im Interesse des Umweltschutzes, soweit sie nicht Partei im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze sind, vor der NÖ Umweltschutzbehörde vorbringen.

In der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit wurden von der Bürgerinitiative „Unsere Heimat“, p.A. 3913 Großgöttfritz 88, durch die Vorlage der Fachstellungen von Dipl.-Ing. Karl Grimm (Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft) und Dr. Leopold Sachslehner (Ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum) Einwendungen bei der NÖ Umweltschutzbehörde vorgebracht.

Die vorgelegten Fachstellungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Im Folgenden werden wesentliche Kritikpunkte am Vorhaben bzw. den von der Naturschutzbehörde vorgelegten Gutachten herausgestrichen:

### Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft:

- Notwendige Ausweitung des Untersuchungsraumes auf 15 km (Fernwirkzone) auf Grund der hohen Sichtbarkeit der 200 m hohen Anlagen.
- Fehlende Beurteilung der Überschneidungseffekte durch den gleichzeitig geplanten Windpark Sallingberg in der Mittelwirkzone (im Gutachten Knoll wird festgehalten, dass in der Nah- und Mittelwirkzone keine relevanten Vorbelastungen bestehen und dass die von den verfahrensgegenständlichen Windkraftanlagen unbeeinflussten Sichträume weiterhin frei bleiben – dies ist nicht der Fall, 6 Ortschaften von Sprögnitz nach Süden liegen im Mittelwirkungsbereich der Anlagenstandorte der Windparks Sallingberg und Grafenschlag II).
- Überinterpretation der geometrisch ermittelten Wirkzonen hinsichtlich der Sensibilitätseinstufung (Erfordernis einer Beurteilung nach Landschaftsteilräumen) sowie des Waldentwicklungsplanes 2012 des BMFLUW hinsichtlich des Erholungswertes der Landschaft.
- Nicht näher begründete und unplausible Einstufung der Eingriffsintensität „mäßig“ des Vorhabens (200 m hohen Windkraftanlagen ist auch in der Mittelwirkzone eine hohe Eingriffsintensität zuzuordnen).
- Fehlende Beurteilung der Auswirkungen der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen durch blinkendes Licht.
- Nicht nachvollziehbare Beurteilung „keine erhebliche Beeinträchtigung“ des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft (in der Fachstellungnahme von Dipl.-Ing. Karl Grimm wird eine hohe Eingriffssensibilität und eine hohe Eingriffsintensität festgestellt, woraus sich

eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft ergibt).

Ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum:

- Schwerwiegende Beeinträchtigung des Lebensraumes der Waldschnepfe im Bereich der geplanten Windkraftanlage GR-II-1 sowie des Amphibienvorkommens und des Lebensraumtyps Fichtenmoorwald im Umgebungsbereich.
- Notwendiges, mindestens dreijähriges Kollisionsmonitoring (insbesondere im Hinblick auf die fehlende Erfahrung mit Waldwindparks in NÖ) im Falle der Genehmigung einzelner Windkraftanlagen.
- Notwendige jahreszeitliche Einschränkung des Wegebaues, insbesondere im Hinblick auf die Waldschnepfe.
- Zweifel an der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen (ein und dieselbe Ausgleichsfläche für Arten mit widersprüchlichen Habitatsansprüchen, fehlende Bedachtnahme auf Konkurrenz- bzw. Prädationsverhältnisse).
- Fehlende Beurteilung von kumulativen Auswirkungen durch den gleichzeitig geplanten Windpark Sallingberg bzw. hinsichtlich der Waldschnepfe auch von anderen Windparks im Waldviertel (z.B. die „Wild“).

Die angeführten Kritikpunkte stellen nur eine grobe Zusammenfassung der Inhalte der beiden Fachstellungnahmen dar. Die Details können den angeschlossenen Beilagen entnommen werden. Auf Grund der genannten fachlichen Bedenken bzw. des nachvollziehbaren Ergänzungsbedarfs in der Begutachtung sieht die NÖ Umweltschutzbehörde derzeit die naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des verfahrensgegenständlichen Projektes nicht gegeben. Die NÖ Umweltschutzbehörde stellt daher den Antrag, die Naturschutzbehörde möge auf Grund der vorgelegten Fachstellungnahmen und zu den dazu im Widerspruch stehenden Aussagen in den von der Behörde eingeholten Gutachten zu den Beurteilungsbelangen Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum ergänzende naturschutzfachliche Beurteilungen in Auftrag geben.“

Gutachtenergänzung des Sachverständigen für Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft, DI Knoll v. Mai 2016

„In der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit wurden von der Bürgerinitiative „Unsere Heimat“, p.A. 3913 Großgöttfritz 88, durch die Vorlage der Fachstellungnahmen von Dipl.-Ing. Karl Grimm (Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft) und Dr. Leopold Sachslehner (Ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum) Einwendungen bei der NÖ Umweltschutzbehörde vorgebracht.

Von der Umweltschutzbehörde wurden wesentliche Kritikpunkte am Vorhaben bzw. den von der Naturschutzbehörde vorgelegten Gutachten herausgestrichen:



Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft:

1. Notwendige Ausweitung des Untersuchungsraumes auf 15 km (Fernwirkzone) auf Grund der hohen Sichtbarkeit der 200 m hohen Anlagen.
2. Fehlende Beurteilung der Überschneidungseffekte durch den gleichzeitig geplanten Windpark Sallingberg in der Mittelwirkzone (im Gutachten Knoll wird festgehalten, dass in der Nah- und Mittelwirkzone keine relevanten Vorbelastungen bestehen und dass die von den verfahrensgegenständlichen Windkraftanlagen unbeeinflussten Sichträume weiterhin frei bleiben – dies ist nicht der Fall, 6 Ortschaften von Sprögnitz nach Süden liegen im Mittelwirkungsbereich der Anlagenstandorte der Windparks Sallingberg und Grafenschlag II).
3. Überinterpretation der geometrisch ermittelten Wirkzonen hinsichtlich der Sensibilitätseinstufung (Erfordernis einer Beurteilung nach Landschaftsteilräumen) sowie des Waldentwicklungsplanes 2012 des BMFLUW hinsichtlich des Erholungswertes der Landschaft.
4. Nicht näher begründete und unplausible Einstufung der Eingriffsintensität „mäßig“ des Vorhabens (200 m hohen Windkraftanlagen ist auch in der Mittelwirkzone eine hohe Eingriffsintensität zuzuordnen).
5. Fehlende Beurteilung der Auswirkungen der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen durch blinkendes Licht.
6. Nicht nachvollziehbare Beurteilung „keine erhebliche Beeinträchtigung“ des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft (in der Fachstellungnahme von Dipl.-Ing. Karl Grimm wird eine hohe Eingriffssensibilität und eine hohe Eingriffsintensität festgestellt, woraus sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft ergibt).

Nachfolgend wird auf die Kritikpunkte eingegangen, wodurch auch die Fragstellungen aus dem Gutachten von DI K. Grimm vom 16.3.2016 abgedeckt sind:

## Ergänzungsgutachten

### **Ad 1 - Notwendige Ausweitung des Untersuchungsraumes auf 15 km (Fernwirkzone) auf Grund der hohen Sichtbarkeit der 200 m hohen Anlagen.**

Die Methodik zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes wurde im naturschutzbehördlichen Gutachten beschrieben. Nachfolgend ein Auszug aus dem naturschutzbehördlichen Gutachten Windpark Grafenschlag II.

*„Der für das Schutzgut Landschaftsbild relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch die visuelle Wirkzone von Windenergieanlagen definiert und wird mit einem Radius von 10 km um die Windenergieanlagen begrenzt und in 3 Zonen unterteilt:*

*Nahwirkzone: 0,0 bis 1,2 km*

*Mittelwirkzone: 1,2 bis 5,0 km*

*Fernwirkzone: 5,0 bis 10,0 km*

*Der Bereich der Nahwirkung entspricht dem im NÖ Raumordnungsgesetz angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland.*

*Die Sichtbarkeit auf Distanz ist extrem wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windenergieanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km keine relevanten visuellen Störungen mehr zu erwarten sind. Innerhalb eines Radius von 10 km sind durch die zunehmend geringere Sichtbarkeit der Windenergieanlagen die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Schutzobjekte gegeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass eine Wahrnehmbarkeit nur mehr bei ausgewählten Wetterlagen gegeben ist.“*

Allgemein kann zu dieser Fragestellung erläutert werden, dass die Zonierung eine Unterstützung der Analyse darstellt und nicht als absolute Grenze definiert wird. Bei bedeutenden Sichtachsen (zum Beispiel zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert) wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Auch eine Einschränkung des Untersuchungsraumes auf 15 km würde in dieser Fragestellung keine Vorteile der Beurteilungsfähigkeit bringen, da eine bloße Sichtbarkeit bei bestimmten Wetterlagen auf weit über 15 km möglich ist.

Die Frage der Beurteilungsdistanz bezieht sich auf die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen, die Dominanz und Häufigkeit der Sichtbarkeit sinkt in einem Abstand von über 10 km so ab, dass außerhalb von bedeutenden Sichtachsen eine erhebliche Beeinträchtigung durch visuelle Störungen nicht mehr anzunehmen ist.

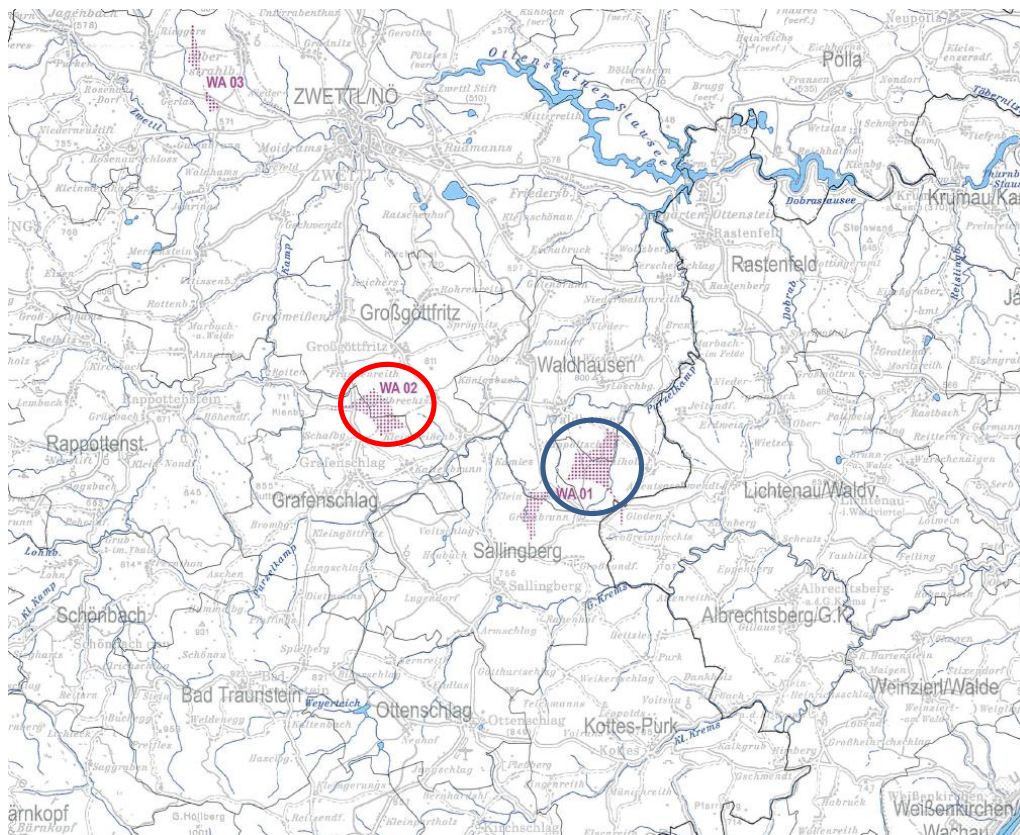
D.h. es ist theoretisch möglich, dass eine Sichtbarkeit von weiter entfernt gelegenen Standpunkten gegeben ist; die Windenergieanlagen werden allerdings bei gegebener Sichtbarkeit aufgrund der großen Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen.

Aus den genannten Gründen wird der Untersuchungsraum von 10 km als ausreichend erachtet.

**Ad 2 - Fehlende Beurteilung der Überschneidungseffekte durch den gleichzeitig geplanten Windpark Sallingberg in der Mittelwirkzone (im Gutachten Knoll wird festgehalten, dass in der Nah- und Mittelwirkzone keine relevanten Vorbelastungen bestehen und dass die von den verfahrensgegenständlichen Windkraftanlagen unbeeinflussten Sichträume weiterhin frei bleiben – dies ist nicht der Fall, 6 Ortschaften von Sprögnitz nach Süden liegen im Mittelwirkungsbereich der Anlagenstandorte der Windparks Sallingberg und Grafenschlag II).**

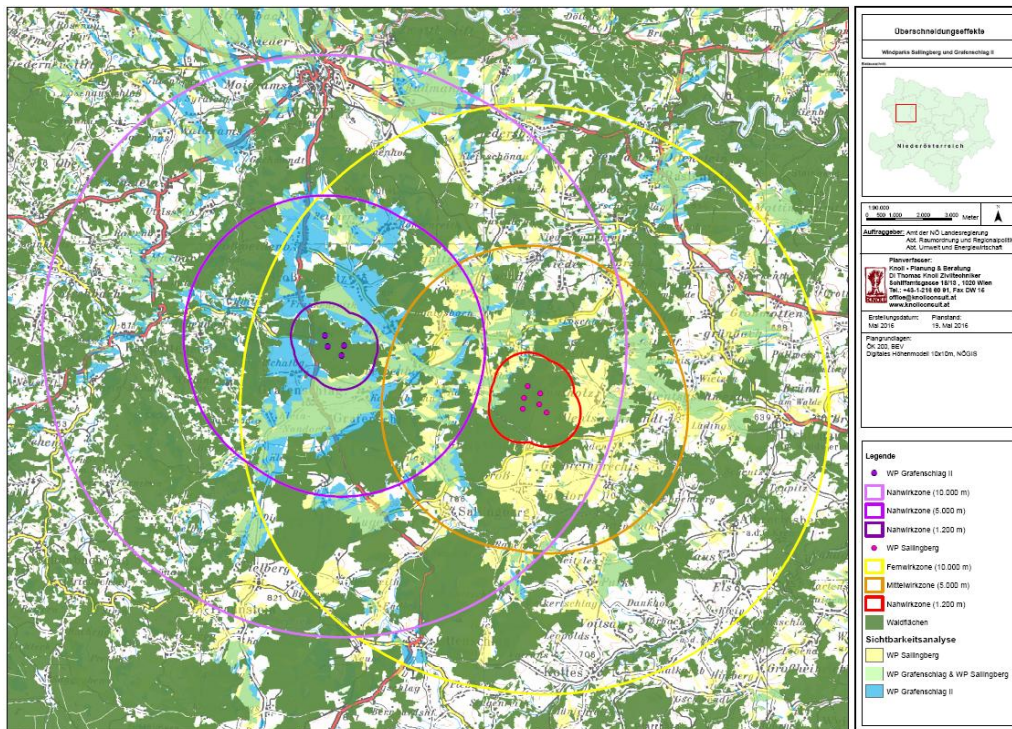
Der geplante Windpark Sallingberg liegt bereits in der Fernwirkzone des Windparks geplanten Grafenschlag II in einer Entfernung von ca. 7,2 km und steht nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Grafenschlag II.

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.



**Abbildung 1: Sektorales Raumordnungsprogramm zur Nutzung von Windkraft in NÖ. Geplanter Windpark Grafenschlag II liegt in Zone „WA 02“ (roter Kreis), Geplanter Windpark Sallingberg liegt in der Zone „WA 01“ (blauer Kreis)**

Im Rahmen des ggst. Ergänzungsgutachten wurden vom Sachverständigen die Überschneidungseffekte im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse geprüft. Es wurde eine Sichtbarkeitsanalyse für den Windpark Sallingberg und eine Sichtbarkeitsanalyse für den Windpark Grafenschlag II durchgeführt und die sich überschneidenden Sichtbarkeiten kenntlich gemacht (Karte zu den Überschneidungseffekten siehe unten und auch Anhang).



**Abbildung 2: Karte Überschneidungseffekte (siehe auch Anhang)**

Die Sichtbarkeitskarte wurde mit Hilfe des Programmes „ArcGIS 10.2“ auf Basis eines digitalen Höhenmodells (Auflösung 10x10 Meter, Quelle: Open Government Data Niederösterreich) und der Waldflächen (wurden auf das Höhenmodell aufgerechnet mit einer angenommenen Höhe von 30 m) erstellt. Dabei wurden Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und durch Waldflächen berücksichtigt. Sichtverschattungen durch Gebäude wurden nicht berücksichtigt. Für die Berechnung wird die Gesamthöhe der Windenergieanlagen verwendet. Eine Sichtbarkeit der WEAs liegt demnach bereits vor, wenn nur die Rotorblattspitze zu sehen ist, obwohl in der Realität das menschliche Auge das Rotorblatt möglicherweise nicht erkennen kann.

Auf der Karte zu den Überschneidungseffekten sieht man, von welchen Flächen/Standorten der geplante Windpark Grafenschlag II, von welchen Flächen/Standorten der geplante Windpark Sallingberg bzw. von welchen Flächen/Standorten beide Windparks sichtbar sein werden.

Windpark Grafenschlag II: In der Nah- und Mittelwirkzone des Windparks Grafenschlag II ergeben sich hauptsächlich Sichtbarkeiten des Windparks Grafenschlag II, gefolgt von Flächen von denen beide Windparks sichtbar sein werden. Im Osten der Mittelwirkzone finden sich auch Flächen von denen lediglich der Windpark Sallingberg sichtbar sein wird.

Windpark Sallingberg: In der Nah- und Mittelwirkzone des Windparks Sallingberg ergeben sich hauptsächlich Sichtbarkeiten des Windparks Sallingberg, gefolgt von

Flächen von denen beide Windparks sichtbar sein werden. Kleinräumig finden sich Flächen von denen lediglich der Windpark Grafenschlag II zu sehen ist.

Die Überschneidungseffekte in Form einer Verdichtung technogener Elemente im Blickfeld sind als unerheblich einzustufen, da großräumige unbeeinflusste Sichträume freibleiben und die Windparks in einer größeren Entfernung (7,2 km) zueinander liegen, wodurch eine Dominanz des jeweils entfernter gelegenen Windparks im wahrnehmbaren Landschaftsbild nicht mehr gegeben ist.

In dem Plan zu den Überschneidungseffekten sind mit den hellgrünen Flächen jene Zonen definiert, in welchen Sichtbarkeiten auf beide Windparks bestehen. Dabei ist erkennbar, dass das Flächenausmaß nur einen vergleichsweise kleinen Teil des Untersuchungsraumes ausmacht. Weiters ist erkennbar, dass durch den hohen Abstand der Windparks zueinander keine Überlappung der Nahwirkzonen stattfindet.

**Ad 3 - Überinterpretation der geometrisch ermittelten Wirkzonen hinsichtlich der Sensibilitätseinstufung (Erfordernis einer Beurteilung nach Landschaftsteilräumen) sowie des Waldentwicklungsplanes 2012 des BMFLUW hinsichtlich des Erholungswertes der Landschaft.**

**Ad Landschaftsbild- Sensibilität:**

Im naturschutzbehördlichen Gutachten erfolgt keine „Einstufung der Sensibilität der vorhandenen Landschaft nach geometrisch ermittelten Wirkzonen“<sup>1</sup>. Es erfolgt sehr wohl eine „Einstufung der Sensibilität nach Landschaftsteilräumen“<sup>2</sup>.

Die Methodik zur Bewertung der Sensibilität wurde im naturschutzbehördlichen Gutachten erörtert. Auszug aus dem naturschutzbehördlichen Gutachten Windpark Grafenschlag II:

*„Damit das Landschaftsbild aufgrund der individuellen, unterschiedlichen Wahrnehmung beschreibbar gemacht werden kann, wird bei der Bewertung auf die objektiv beschreibbaren Landschaftselemente zurückgegriffen. Dazu wird ein entsprechender Kriterienkatalog zur Vereinheitlichung der Bewertung herangezogen. Die Sensibilität des Landschaftsraumes wird mit Hilfe folgender Kriterien bewertet: Vielfalt, Eigenart, Naturnähe, Vorbelastung und Schutzgebiete:*

- *Vielfalt: Damit wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben.<sup>3</sup> Eine Landschaft wird generell als umso erlebnisreicher empfunden, je ausgeprägter die Bewegtheit des Geländes ist. Zudem lässt sich die Vielfalt einer Landschaft mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer machen.<sup>4</sup>*
- *Eigenart: Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft. Wie charakteristische Landschaftselemente verteilt bzw. angeordnet sind, in welchem Anteil und in welcher Ausprägung sie vorkommen, bestimmt dabei diese Eigenart einer Landschaft. Dabei spielen nicht nur vom Menschen unbeeinflusste, natürliche Strukturen eine Rolle, sondern auch die durch den Menschen geschaffene Nutzungsformen und deren Einbindung. So stehen Landschaftselemente wie markante Steinformationen, Bergkuppen, Felsen, zusammenhängende Wälder für die naturräumliche Eigenart. Historische Bauten wie Burgen, Klöster, Feldscheunen, Mühlen (Wasser- / Windmühlen), Kirchen oder spezielle historische Nutzungsformen (z.B. Teiche, Schafbeweidung) stehen für die kulturhistorische Eigenart einer Landschaft. Bilden solche Einzelgebäude in der freien Landschaft einen für den Betrachter traditionellen Zusammenhang mit der Eigenart der Landschaft, so werden sie in dieser als nicht störend wahrgenommen.<sup>5</sup>*
- *Naturnähe<sup>6</sup>: Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl*

<sup>1</sup> Siehe Einschub Gutachten DI K. Grimm vom 16.3.2016

<sup>2</sup> Siehe Einschub Gutachten DI K. Grimm vom 16.3.2016

<sup>3</sup> EDELBAUER J. ET AL. (2005): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. Arbeitskreis Landschaftsbild. Amt der NÖ Landesregierung.

<sup>4</sup> DNR DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt - und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" - Analyseteil, gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; [www.wind-ist-kraft.de/wp-content/uploads/DNR-Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf](http://www.wind-ist-kraft.de/wp-content/uploads/DNR-Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf)

<sup>5</sup> DNR DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (2012)

<sup>6</sup> Der Begriff Schönheit im deutschen Bundesnaturschutzgesetz und im NÖ Naturschutzgesetz ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Er drückt sich meist als Ergebnis von Vielfalt und Eigenart des Naturraums aus. Schönheit wird häufig auch durch den Begriff Naturnähe ersetzt.<sup>5</sup>

an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen.

- Schutzgebiete: Schutzgebiete, die vorrangig auf das Landschaftsbild abzielen sind Landschaftsschutzgebiete. Landschaftsschutzgebiete sind gem. § 8 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Gebiete, die auf Grund einer hervorragenden landschaftlichen Schönheit oder Eigenart, ihrer charakteristischen Kulturlandschaft oder auf Grund ihrer Erholungsbedeutung für die Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr verordnet werden. Aber auch Naturschutzgebiete, Naturparks, Nationalparks etc. können eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben.
- Technogene Vorbelastung: Als wesentliche technogene Vorbelastungen sind vor allem bestehende Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen, Autobahnen und Schnellstraßen, etc. zu nennen.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsräumen.

Tabelle 1: Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsräumen<sup>7</sup>

Sensibilität	Hinweise für die Sensibilitätseinstufung
<b>hoch/sehr hoch</b>	<p><u>Naturnähe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ø Naturlandschaften: Räume mit naturlandschaftlicher Prägung (z.B. Buchenwälder, Moore, Flussauen)</li> <li>Ø Naturnahe Landschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur: Landschaftsräume mit einem hohen Anteil an naturnahen Biotopen und einer geringen Zerschneidung</li> <li>Ø Natur weitgehend frei von visuell störenden Objekten</li> </ul> <p><u>Eigenart:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ø Historisch gewachsene Kulturlandschaften bzw. Räume, die durch spezifische historische Nutzungen, Strukturen und/oder Elemente geprägt sind</li> <li>Ø Besonders bedeutsame Einzellandschaften, die sich z. B. durch eine weiträumig markante Geländemorphologie oder eine besondere kulturelle oder zeitgeschichtliche Symbolkraft (wie etwa das Grüne Band) auszeichnen</li> <li>Ø Hoher Anteil kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente, Denkmale bzw. historischer Landnutzungsformen</li> </ul> <p><u>Vielfalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ø Hoher Anteil naturraumtypischer Landschaftselemente</li> <li>Ø Hoher Anteil natürlicher landschaftsprägender Oberflächenformen</li> <li>Ø Extensive kleinteilige Nutzung dominiert</li> <li>Ø Das Relief ist markant und vielfältig ausgeprägt und untergliedert das Untersuchungsgebiet in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen.</li> </ul> <p><u>Schutzgebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ø Schutzgebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild: z.B. Naturschutzgebiete, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, UNESCO-Welterbestätten</li> </ul> <p><u>Vorbelastung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ø Keine/geringe Vorbelastung durch technogene Elemente</li> </ul>
<b>mäßig</b>	<p><u>Naturnähe, Vielfalt, Eigenart:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ø Naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Vielfalt vermindert und stellenweise überformt aber noch erkennbar;</li> <li>Ø Das Relief ist verschiedenartig ausgeprägt und trägt deutlich zur Gliederung der Landschaft bei.</li> </ul> <p><u>Schutzgebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ø Schutzgebiete mit untergeordneter Bedeutung für das Landschaftsbild</li> </ul> <p><u>Vorbelastung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ø Vorbelastungen zu erkennen</li> </ul>

<sup>7</sup> Verändert nach:

Entwurf: Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung – BkompV); Stand: 23.04.2013; [www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de) (direkter link: <http://tinyurl.com/mprb4yc>)

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV); Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.12.2012 bis 31.12.2015; [www.rv.hessenrecht.hessen.de](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de) (direkter link: <http://tinyurl.com/lsydd8z>)

Sensibilität	Hinweise für die SensibilitätsEinstufung
gering/sehr gering	<p><u>Naturnähe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>∅ Naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört</li> </ul> <p><u>Eigenart:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>∅ Es herrscht eine triviale Grundmatrix vor</li> </ul> <p><u>Vielfalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>∅ Intensive, großflächige Landnutzung dominiert</li> <li>∅ Wenig Reliefstrukturen</li> </ul> <p><u>Schutzgebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>∅ Keine für das Landschaftsbild relevanten ausgewiesenen Schutzgebiete</li> </ul> <p><u>Vorbelastung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>∅ Vorbelastungen durch technogene Elemente deutlich gegeben (zum Beispiel durch Windparks, Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Schnellstraßen, Deponien, Abbauflächen, Industriegebiete)</li> </ul>

Der vom Eingriff betroffene Raum kann verschiedenen SensibilitätsEinstufungen angehören. Die Bewertung des Landschaftsbildes setzt eine großräumige Betrachtung voraus. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aber gering zu bewerten. **Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsbildeinheiten sinnvoll abgrenzen lässt.**<sup>8</sup>

Das heisst, es werden nicht die einzelnen Wirkzonen (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) hinsichtlich ihrer Sensibilität beurteilt, sondern homogene Landschaftsbildeinheiten. Nach dieser Methode wurde auch im naturschutzbehördlichen Gutachten für den Windpark Grafenschlag II verfahren, wobei nach einer Vor-Ort-Besichtigung die Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und hinsichtlich ihrer Sensibilität beurteilt wurden.

Im naturschutzbehördlichen Gutachten erfolgt eine ausführliche Beschreibung des Ist-Zustandes mit einer abschließenden SensibilitätsEinstufung von Landschaftsbildeinheiten. Nachfolgend ein Auszug der SensibilitätsEinstufung im naturschutzbehördlichen Gutachten:

„Nachfolgend werden Landschaftsteilräume verschiedener Sensibilität abgegrenzt:

**Nahwirkzone:**

Die Waldflächen der Region kommen häufig vor und sind zum Großteil intensiv bewirtschaftet. Die Waldflächen in der Nahwirkzone werden aufgrund der überwiegenden Nutzfunktion als gering bis mäßig sensibel bewertet. Die Erholungsfunktion ist gering (Funktionskennzahl im Waldentwicklungsplan: 121).

Rund um den betreffenden Wald befinden sich landwirtschaftlich genutztes Grünland sowie ackerbaulich genutzte Flächen. Sie sind durch den geringen Grad der Kommassierung vergleichsweise abwechslungsreich, haben aber trotz der Kleinteiligkeit ein monotones Erscheinungsbild. Die landwirtschaftlichen Grünland- und Ackerflächen werden als gering bis mäßig sensibel bewertet.

<sup>8</sup> KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft" in der Planung.– Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20, Nr. 1 (1/2000): 1-60. NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Arbeitshilfe: Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Oktober 2014); [www.nlt.de](http://www.nlt.de) (direkter link: <http://tinyurl.com/k3ufku4>)



**Mittelwirkzone:**

Die forst-, landwirtschaftlich und ackerbaulich genutzten Flächen werden wie in der Nahwirkzone als gering bis mäßig sensibel eingestuft.

Das Natura 2000 FFH-Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ und das Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Waldviertel“, welche sich entlang der Flussläufe von Purzelkamp und Kamp erstrecken, werden als mittel sensibel eingestuft.

**Fernwirkzone:**

In der Fernwirkzone setzt sich das Landschaftsbild wie beschrieben fort. Die forst-, landwirtschaftlich und ackerbaulich genutzten Flächen werden als gering bis mäßig sensibel eingestuft.

Die Natura 2000 FFH- und Vogelschutzgebiete werden als mäßig sensibel und das Landschaftsschutzgebiet Kamptal wird insg. als hoch sensibel eingestuft.

Das Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“ unterscheidet sich in der Fernwirkzone allerdings nicht maßgeblich von der umgebenden Landschaft, dient aber als Puffer für die hoch sensiblen Landschaftsteile des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der Fernwirkzone.“

Nachfolgend zur besseren Übersicht eine ergänzende tabellarische Übersicht zu den Sensibilitätseinstufungen von Landschaftsbildeinheiten:

Landschaftsbildeinheiten	Sensibilität	Lage
Waldflächen	gering bis mäßig	Nahwirkzone
Landwirtschaftliches Grünland und Ackerflächen	gering bis mäßig	Nahwirkzone
Waldflächen	gering bis mäßig	Mittelwirkzone
Landwirtschaftliches Grünland und Ackerflächen	gering bis mäßig	Mittelwirkzone
Natura 2000 FFH-Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ und Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Waldviertel“	mäßig	Mittelwirkzone
Waldflächen	gering bis mäßig	Fernwirkzone
Landwirtschaftliches Grünland und Ackerflächen	gering bis mäßig	Fernwirkzone
Natura 2000 FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	mäßig	Fernwirkzone
Landschaftsschutzgebiet „Kamptal	hoch	Fernwirkzone

**Ad Erholungswert der Landschaft - Sensibilität:**

Auch für den Erholungswert wurde im naturschutzbehördlichen Gutachten eine Methodik zur Bewertung der Sensibilität formuliert (siehe naturschutzbehördliches Gutachten Windpark Grafenschlag II). Darauf aufbauend wird der Erholungswert der Landschaft für die verschiedenen Landschaftsteilräume in der Nah- und Mittel- und Fernwirkzone eingestuft.

Die WEAs sind auf einer Waldfläche geplant. Die Waldflächen der Region kommen häufig vor und sind zum Großteil intensiv bewirtschaftet.

Laut Waldentwicklungsplan haben die Wälder in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone vorwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktion (Funktionskennzahl 121) und eine geringe Erholungsfunktion (Wertezeitung 1)<sup>9</sup>, so auch der Waldbereich im Umfeld der geplanten Anlagen.

*„Bestimmende Kriterien für die Wertigkeit der Erholungsfunktion des Waldes sind in erster Linie seine landschaftliche Attraktivität, welche in der Regel durch die Besucherfrequenz zum Ausdruck kommt, seine Ausstattung mit touristischer Infrastruktur sowie der Bedarf von regelnden Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und der Überlastung des Waldes.“* (siehe WEP-Richtlinie 2012)

*„Nach § 36 ForstG kann Wald mit hoher Erholungswirkung auf Antrag zum Erholungswald erklärt werden.“* „Erklärter Erholungswald (Erholungsraum) hat immer die Wertzeitung 3“ (hoch = besonderes öffentliches Interesse). *„Die Wertzeitung 3 haben weiters: Wälder, die ganzjährig eine starke, gut verteilte Besucherfrequenz haben (starker Ausflugsverkehr an den meisten Wochenenden, tägliche Freizeitaktivitäten der Einwohner der Umgebung, Attraktivität durch mehrere touristische Einrichtungen, gut markiertes Wegenetz mit Informationseinrichtungen, ausgewiesene Mountainbike- oder Reitwege etc.). (Lenkungsmaßnahmen!)“* (siehe WEP-Richtlinie 2012).

Es ist festzuhalten, dass der Waldentwicklungsplan sehr wohl eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Erholungswertes der Landschaft darstellt. Mit der Einstufung der Erholungsfunktion auf 1 werden Wälder mit geringerem Erholungswert gekennzeichnet.

Die Beurteilung des Erholungswertes bezieht sich jedoch nicht nur auf den Waldentwicklungsplan, sondern u.a. auch auf die tatsächliche Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur. Es konnten keine ausgewiesenen Wander- oder Radrouten identifiziert werden, die durch die Nahwirkzone des Projektes führen. Es führt lediglich eine Mountainbike-Rundroute durch die Nahwirkzone, welche u.a. in der Mountainbike-Karte Waldviertel, Auflage 2009, Blatt I verzeichnet ist.

Aus den genannten Gründen wurde der Erholungswert des Waldbereichs in der Nahwirkzone als gering bis mäßig sensibel eingestuft.

---

<sup>9</sup> WEP-Richtlinie 2012: *Die Erholungsfunktion (E) (gemäß § 6 Abs. 2 lit. d ForstG) ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher. Sie bedarf des schlüssigen Nachweises unter Berücksichtigung quantitativer Momente (Besucherfrequenz etc.). Waldflächen, die vom freien Betreten ausgenommen sind, können keine Erholungswirkung ausüben (z.B. Sperrflächen gemäß Forstgesetz, Naturschutzgesetz, Landesverteidigung, etc.). Die Erholungswirkung darf nicht ausschließlich aus der Lage inmitten eines Siedlungs- oder Industriegebietes abgeleitet werden. Im Nahbereich von Ballungsräumen sind die Wälder mit mittlerer und hoher Erholungsfunktion vorrangig zu erhalten. Bei zu starker Frequenz sind im Sinne der Walderhaltung sowie der Nachhaltigkeit der Erholungswirkung regelnde Maßnahmen erforderlich und festzulegen.*

**Ad 4 - Nicht näher begründete und unplausible Einstufung der Eingriffsintensität „mäßig“ des Vorhabens (200 m hohen Windkraftanlagen ist auch in der Mittelwirkzone eine hohe Eingriffsintensität zuzuordnen).**

Im naturschutzbehördlichen Gutachten Windpark Grafenschlag II wurde die Methodik für die Bewertung der Eingriffsintensitäten erörtert. Nachfolgend ein Auszug aus dem naturschutzbehördlichen Gutachten Windpark Grafenschlag II zur Bewertung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor „Visuelle Störungen“.

**„Wirkfaktor Visuelle Störungen**

*Mit diesem Wirkfaktor wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß das Landschaftsbild durch visuelle Störungen beeinträchtigt wird.*

*Gegenstand der Auswirkungsanalyse ist vorrangig die Betriebsphase. In der Bauphase sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.*

*Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt anhand von Visualisierungen bzw. Fotomontagen von markanten Blickpunkten, wie häufig frequentierten Standorten. Eine Sichtraumanalyse soll unterstützend herangezogen, um die Sichtbarkeiten des Vorhabens zu ermitteln.*

*Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität von visuellen Störungen.*

Tabelle 2: Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor Visuelle Störungen, Fachbereich Landschaftsbild

Wirk-faktor	Eingriffsintensität gering	Eingriffsintensität mäßig	Eingriffsintensität hoch
Visuelle Störungen	<p><u>Dominanz von Windenergieanlagen:</u> Fernwirkzone</p> <p>Landschaftsteilraum/häufig frequentierter Standpunkt liegt in über 5 km Entfernung zum Vorhaben.</p>	<p><u>Dominanz von Windenergieanlagen:</u> Mittelwirkzone</p> <p>Landschaftsteilraum/häufig frequentierter Standpunkt liegt in 1,2 bis 5 km Entfernung zum Vorhaben.</p>	<p><u>Dominanz von Windenergieanlagen:</u> Nahwirkzone</p> <p>Landschaftsteilraum/häufig frequentierter Standpunkt liegt in 0 bis 1,2 km Entfernung zum Vorhaben.</p>
	<p><u>Sichtbarkeit des Vorhabens:</u> Das Vorhaben ist vom Landschaftsteilraum lediglich kleinräumig sichtbar (geringe sichtbeeinträchtigte, viele sichtverschattete Bereiche).</p> <p>Sehr eingeschränkte Sichtbarkeit (Sichtverschattungen) einzelner Anlagen oder Anlagenteile durch Relief, Gehölzbestände, Gebäude von einem häufig frequentierten Standpunkt.</p>	<p><u>Sichtbarkeit des Vorhabens:</u> Das Vorhaben ist vom Landschaftsteilraum teilweise sichtbar (mäßig sichtbeeinträchtigte, mäßig sichtverschattete Bereiche).</p> <p>Mäßig eingeschränkte Sichtbarkeit (Sichtverschattungen) einzelner Anlagen oder Anlagenteile durch Relief, Gehölzbestände, Gebäude von einem häufig frequentierten Standpunkt.</p>	<p><u>Sichtbarkeit des Vorhabens:</u> Das Vorhaben ist vom Landschaftsteilraum großräumig sichtbar (hohe sichtbeeinträchtigte, wenig sichtverschattete Bereiche).</p> <p>Sehr deutliche Sichtbarkeit aller Anlagen von einem häufig frequentierten Standpunkt.</p>
	<p><u>Belastung von unbeeinflussten Sichträumen:</u> Keine bis punktuelle Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen.</p> <p><u>Horizontabdeckung:</u> Geringe Abdeckung des Horizonts mit Windenergieanlagen in Kumulation mit benachbarten Windparks.</p>	<p><u>Belastung von unbeeinflussten Sichträumen:</u> Sektorale Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen.</p> <p><u>Horizontabdeckung:</u> Sektorale Abdeckung des Horizonts mit Windenergieanlagen in Kumulation mit benachbarten Windparks.</p>	<p><u>Belastung von unbeeinflussten Sichträumen:</u> Großräumige Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen.</p> <p><u>Horizontabdeckung:</u> Überwiegende Abdeckung des Horizonts mit Windenergieanlagen in Kumulation mit benachbarten Windparks.</p>

Die Eingriffserheblichkeiten wurden im naturschutzbehördlichen Gutachten verbal beurteilt. In die Bewertung fließen Fotomontagen und Sichttraumanalysen des Projektwerbers ein. Mit den Fotomontagen kann die „reale Wahrnehmung“<sup>10</sup> bzw. das „Gesamterlebnis der Landschaft“ überprüft und beurteilt werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einstufungen der Eingriffsintensitäten nachfolgend eine ergänzende Beschreibung zu den Eingriffsintensitäten für den Wirkfaktor „Visuelle Störungen“:

Für die **Nahwirkzone** wurde die Eingriffsintensität mit mäßig bewertet:

- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die visuellen Auswirkungen der geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirken die Eingriffe im Nahbereich der Anlagen. Das Vorhaben ist allerdings von der Nahwirkzone aufgrund des großflächigen Waldbestandes im Zentrum der Nahwirkzone lediglich kleinräumig sichtbar (geringe sichtbeeinträchtigte, viele sichtverschattete Bereiche), wodurch die Eingriffsintensität insgesamt mit mäßig bewertet wird.

Für die **Mittelwirkzone** wurde die Eingriffsintensität mit mäßig bewertet:

- Es erfolgt eine Abnahme der visuellen Beeinträchtigung mit Zunahme der Entfernung vom Eingriffsort (NOHL, 1993). Die Eingriffsintensität im Mittelwirkbereich (1,2 km bis 5 km) ist durch die größere Entfernung zu den geplanten Anlagen im Gegensatz zum Nahwirkbereich geringer. Das Vorhaben ist von der Mittelwirkzone lediglich teilweise sichtbar (mäßig sichtbeeinträchtigte, mäßig sichtverschattete Bereiche). Durch das hügelige Geländere relief und die großflächigen Waldbestände kommt es oft zu Sichtverschattungen (siehe Sichtbarkeitsanalyse). Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen, wodurch insgesamt von einer mäßigen Eingriffsintensität auszugehen ist.

Für die **Fernwirkzone** wurde die Eingriffsintensität mit gering bewertet.

- Mit wachsender Entfernung zur WEA verringert sich die visuelle Dominanz von WEAs. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der großen Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden, wodurch die Eingriffsintensität insgesamt mit gering bewertet wird.

Entsprechend der obigen Angaben wird dargelegt, aufgrund welcher methodischen Ansätze die Einstufung der Eingriffsintensität durchgeführt wurde. Im Gutachten von DI K. Grimm vom 16.3.2016 wurden keine anders lautenden Kriterien für die Einstufung formuliert. Es fehlt insgesamt eine eigenständige durchgängige nachvollziehbare Methodik mit definierten Kriterien f. die Einstufung von Sensibilität & Eingriffsintensität zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit auf die fachlich reagiert werden könnte.

---

<sup>10</sup> siehe Einschub Grimm

**Ad 5. - Fehlende Beurteilung der Auswirkungen der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen durch blinkendes Licht.**

Diese Fragestellung wurde im naturschutzbehördlichen Gutachten nicht beurteilt, da sich die Notwendigkeit der Befeuerung aus den luftfahrttechnischen Vorgaben ergibt. Die Frage der Belästigung von Menschen durch blinkendes Licht in der Nacht ist eine humanmedizinische bzw. umwelthygienische Fragestellung und kann vom Sachverständigen für Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft nicht beantwortet werden.

**Ad 6 - Nicht nachvollziehbare Beurteilung „keine erhebliche Beeinträchtigung“ des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft (in der Fachstellungnahme von Dipl.-Ing. Karl Grimm wird eine hohe Eingriffssensibilität und eine hohe Eingriffsintensität festgestellt, woraus sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft ergibt).**

Im naturschutzbehördlichen Gutachten Windpark Grafenschlag II wurde die Methodik für die Bewertung der Eingriffserheblichkeiten erörtert. Nachfolgend ein Auszug aus dem naturschutzbehördlichen Gutachten Windpark Grafenschlag II:

*„Die Methode zur Beurteilung der Auswirkungen des Windparks auf das Schutzgut Landschaftsbild orientiert sich an der Methode d. ökologischen Risikoanalyse:*

1. *Ermittlung der Sensibilität der Landschaft (Bestandsbewertung)*
2. *Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens (Stärke der Einwirkungen): Analyse der Wirkungen des geplanten Vorhabens mittels definierter Wirkfaktoren. Die Wirkungen des Vorhabens werden entsprechend der Fragestellung der Behörde mittels folgender Wirkfaktoren bewertet: Flächeninanspruchnahme, Visuelle Störungen, Zerschneidung der Landschaft*
3. *Ermittlung der Eingriffserheblichkeit: Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit des Vorhabens auf den Fachbereich Landschaftsbild erfolgt verbal beschreibend über die Verknüpfung der Sensibilität der Landschaft mit der Eingriffsintensität des Vorhabens.*

Abbildung 3: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Eingriffserheblichkeit (E)		Eingriffsintensität		
		gering	mäßig	hoch
Sensibilität	gering	E vernachlässigbar (sehr gering)	E gering	E mäßig
	mäßig	E gering	E mäßig	E hoch
	hoch	E mäßig	E hoch	E sehr hoch

**Eine mäßige Eingriffserheblichkeit wird mit „Vertretbaren Auswirkungen“ gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gleichgesetzt.**

**Eine hohe Eingriffserheblichkeit wird mit „Wesentlichen Auswirkungen“ gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gleichgesetzt**

**Eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit wird mit „Untragbaren Auswirkungen“ gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gleichgesetzt.**

Gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ gilt:

*„Dabei gilt, dass positive, nicht relevante, geringfügige und vertretbare Auswirkungen als verträglich, wesentliche Auswirkungen aber nur unter bestimmten Voraussetzungen als verträglich eingestuft werden. Untragbare Auswirkungen bei einem Schutzgut führen ausnahmslos zur Einstufung (umwelt)unverträglich. Die Einschränkung unter bestimmten Voraussetzungen ist so zu verstehen, dass in der Zusammenschau aller Fachgebiete ein Abwägungsprozess (z.B. nur ein Schutzgut punktuell betroffen, Entlastungswirkungen des Projektes deutlich größer als Belastungen, öffentliches Interesse) durch die Umweltkoordination durchzuführen*

*ist. So können wesentliche Auswirkungen in begründeten Ausnahmefällen unter genauer Darlegung der Vorgangsweise als verträglich eingestuft werden.“*

***Hohe und sehr hohe Eingriffserheblichkeiten deuten somit auf eine „erhebliche Beeinträchtigung“ im Sinne des NÖ Naturschutzgesetz hin.“***

Die Eingriffserheblichkeiten wurden im naturschutzbehördlichen Gutachten (aufbauend auf Sensibilität und Eingriffsintensität) verbal beurteilt. In die Bewertung fließen Fotomontagen und Sichttraumanalysen des Projektwerbers ein. Mit den Fotomontagen kann die „reale Wahrnehmung“<sup>11</sup> bzw. das „Gesamterlebnis der Landschaft“ überprüft und beurteilt werden.

Zur besseren Übersicht erfolgt nachfolgend eine ergänzende tabellarische Aufstellung der Verknüpfung von Sensibilität und Eingriffsintensität zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit.

Landschaftsbild	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Wirkfaktor Visuelle Störungen - Nahwirkzone	Gering bis mäßig sensible Landschaftsbildeinheiten	mäßig	mäßig
Wirkfaktor Visuelle Störungen - Mittelwirkzone	Gering bis mäßig sensible Landschaftsbildeinheiten	mäßig	mäßig
Wirkfaktor Visuelle Störungen - Fernwirkzone	Gering bis hoch sensible Landschaftsbildeinheiten	gering	maximal mäßig
Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft	Gering bis hoch sensible Landschaftsbildeinheiten	gering	maximal mäßig
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Gering bis mäßig sensible Landschaftsbildeinheiten	gering	gering

Erholungswert der Landschaft	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Wirkfaktor Visuelle Störungen - Nahwirkzone	Gering bis mäßig sensible Erholungsräume und Freizeitinfrastruktur	mäßig	mäßig
Wirkfaktor Visuelle Störungen - Mittelwirkzone	Gering bis mäßig sensible Erholungsräume und Freizeitinfrastruktur	mäßig	mäßig
Wirkfaktor Visuelle Störungen - Fernwirkzone	Gering bis hoch sensible Erholungsräume und Freizeitinfrastruktur	gering	maximal mäßig
Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft	Gering bis hoch sensible Erholungsräume und Freizeitinfrastruktur	gering	maximal mäßig
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Gering bis mäßig sensible Erholungsräume und Freizeitinfrastruktur	gering	gering
Wirkfaktor Lärm	Gering bis mäßig sensible Erholungsräume und Freizeitinfrastruktur	gering	gering
Wirkfaktor Schattenwurf	Gering bis mäßig sensible Erholungsräume und Freizeitinfrastruktur	gering	gering

Entsprechend der obigen Angaben wird dargelegt, aufgrund welcher methodischen Ansätze die Einstufung der Eingriffserheblichkeit durchgeführt wurde. Im Gutachten von DI K. Grimm vom 16.3.2016 fehlt insgesamt eine eigenständige durchgängige nachvollziehbare Methodik mit definierten Kriterien f. die Einstufung von Sensibilität

<sup>11</sup> siehe Einschub Gutachten DI K. Grimm vom 16.3.2016

& Eingriffsintensität zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit auf die fachlich reagiert werden könnte.“

## Ergänzende Stellungnahme NÖ Umweltschutz v. 29.06.2016

„Die NÖ Umweltschutz nimmt die vorgelegten Gutachtenserergänzungen von Frau Mag. Kirtz vom 18. April 2016 sowie von Herrn Dipl. Ing. Knoll vom Mai 2016 zur Kenntnis und hat diese Gutachtenserergänzungen auch der Bürgerinitiative „Unsere Heimat“, p.A. 3913 Großgöttfritz 88, zur Kenntnis gebracht.

Von der Bürgerinitiative „Unsere Heimat“ wurde der NÖ Umweltschutz dazu die angeschlossene Fachstellungnahme von Herrn Dr. Lechthaler vom 20. Juni 2016 übermittelt. Die NÖ Umweltschutz ersucht daher die vorgelegte Fachstellungnahme den dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen, Frau Mag. Kirtz und Herrn Dipl. Ing. Knoll, zur abschließenden Beurteilung zu übermitteln.“

## Abschließende Gutachtenserergänzung des Sachverständigen für Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft, DI Knoll v. Juli 2016

### „Ad Beurteilung der Eingriffsintensität für den Wirkfaktor "Visuelle Störungen" (Fernwirkzone 5 bis 10 km):

Da sich keine neuen Fragestellungen durch die Stellungnahme des Herrn Dr. Lechthaler ergeben, werden die entsprechenden Textpassagen aus dem Ergänzungsgutachten Grafenschlag II wiederholt.

*„Die Eingriffserheblichkeiten wurden im naturschutzbehördlichen Gutachten (aufbauend auf Sensibilität und Eingriffsintensität) verbal beurteilt. In die Bewertung fließen Fotomontagen des Projektwerbers und eine Sichttraumanalyse des Sachverständigen ein. Mit den Fotomontagen kann die „reale Wahrnehmung“<sup>12</sup> bzw. das „Gesamterlebnis der Landschaft“ überprüft und beurteilt werden.*

*Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einstufungen der Eingriffsintensitäten nachfolgend eine ergänzende Beschreibung zu den Eingriffsintensitäten für den Wirkfaktor „Visuelle Störungen“:*

*Für die **Nahwirkzone** wurde die Eingriffsintensität mit mäßig bewertet:*

- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die visuellen Auswirkungen der geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirken die Eingriffe im Nahbereich der Anlagen. Das Vorhaben ist allerdings von der Nahwirkzone aufgrund des großflächigen Waldbestandes im Zentrum der Nahwirkzone lediglich kleinräumig sichtbar (geringe sichtbeeinträchtigte, viele sichtverschattete Bereiche), wodurch die Eingriffsintensität insgesamt mit mäßig bewertet wird.*

*Für die **Mittelwirkzone** wurde die Eingriffsintensität mit mäßig bewertet:*

- Es erfolgt eine Abnahme der visuellen Beeinträchtigung mit Zunahme der Entfernung vom Eingriffsort (NOHL, 1993). Die Eingriffsintensität im Mittelwirkbereich (1,2 km bis 5 km) ist durch die größere Entfernung zu den geplanten Anlagen im Gegensatz zum Nahwirkbereich geringer. Das Vorhaben ist von der Mittelwirkzone lediglich teilweise sichtbar (mäßig sichtbeeinträchtigte, mäßig sichtverschattete Bereiche). Durch das hügelige Geländere Relief und die großflächigen Waldbestände kommt es oft zu Sichtverschattungen (siehe Sichtbarkeitsanalyse). Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen, wodurch insgesamt von einer mäßigen Eingriffsintensität auszugehen ist.*

*Für die **Fernwirkzone** wurde die Eingriffsintensität mit gering bewertet.*

- Mit wachsender Entfernung zur WEA verringert sich die visuelle Dominanz von WEAs. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der großen Entfernung nicht mehr dominant*

---

<sup>12</sup> siehe Einschub Gutachten DI K. Grimm vom 16.3.2016



wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden, wodurch die Eingriffsintensität insgesamt mit gering bewertet wird.

„Die Sichtbarkeit auf Distanz ist extrem wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windenergieanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km keine relevanten visuellen Störungen mehr zu erwarten sind. Innerhalb eines Radius von 10 km sind durch die zunehmend geringere Sichtbarkeit der Windenergieanlagen die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Schutzobjekte gegeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass eine Wahrnehmbarkeit nur mehr bei ausgewählten Wetterlagen gegeben ist.“

Allgemein kann zu dieser Fragestellung erläutert werden, dass die Zonierung eine Unterstützung der Analyse darstellt und nicht als absolute Grenze definiert wird. Bei bedeutenden Sichtachsen (zum Beispiel zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert) wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Auch eine Einschränkung des Untersuchungsraumes auf 15 km würde in dieser Fragestellung keine Vorteile der Beurteilungsfähigkeit bringen, da eine bloße Sichtbarkeit bei bestimmten Wetterlagen auf weit über 15 km möglich ist.

Die Frage der Beurteilungsdistanz bezieht sich auf die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen, die Dominanz und Häufigkeit der Sichtbarkeit sinkt in einem Abstand von über 10 km so ab, dass außerhalb von bedeutenden Sichtachsen eine erhebliche Beeinträchtigung durch visuelle Störungen nicht mehr anzunehmen ist.

D.h. es ist theoretisch möglich, dass eine Sichtbarkeit von weiter entfernt gelegenen Standpunkten gegeben ist; die Windenergieanlagen werden allerdings bei gegebener Sichtbarkeit aufgrund der großen Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen.

Aus den genannten Gründen wird der Untersuchungsraum von 10 km als ausreichend erachtet.“

#### **Ad Beurteilung der Sensibilität für den Erholungswert der Landschaft („Wirtschaftswälder“):**

Da sich keine neuen Fragestellungen durch die Stellungnahme des Herrn Dr. Lechthaler ergeben, werden die entsprechenden Textpassagen aus dem Ergänzungsgutachten Grafenschlag II wiederholt.

„Auch für den Erholungswert wurde im naturschutzbehördlichen Gutachten eine Methodik zur Bewertung der Sensibilität formuliert (siehe naturschutzbehördliches Gutachten Windpark Grafenschlag II). Darauf aufbauend wird der Erholungswert der Landschaft für die verschiedenen Landschaftsteilräume in der Nah- und Mittel- und Fernwirkzone eingestuft.

Die WEAs sind auf einer Waldfläche geplant. Die Waldflächen der Region kommen häufig vor und sind zum Großteil intensiv bewirtschaftet.

Laut Waldentwicklungsplan haben die Wälder in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone vorwiegend die Nutzfunktion als Leitfunktion (Funktionskennzahl 121) und eine geringe Erholungsfunktion (Werteziffer 1)[2], so auch der Waldbereich im Umfeld der geplanten Anlagen.

„Bestimmende Kriterien für die Wertigkeit der Erholungsfunktion des Waldes sind in erster Linie seine landschaftliche Attraktivität, welche in der Regel durch die Besucherfrequenz zum Ausdruck kommt, seine Ausstattung mit touristischer Infrastruktur sowie der Bedarf von regelnden Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und der Überlastung des Waldes.“ (siehe WEP-Richtlinie 2012)

„Nach § 36 ForstG kann Wald mit hoher Erholungswirkung auf Antrag zum Erholungswald erklärt werden.“ „Erklärter Erholungswald (Erholungsraum) hat immer die Wertziffer 3“ (hoch = besonderes öffentliches Interesse). „Die Wertziffer 3 haben weiters: Wälder, die ganzjährig eine starke, gut verteilte Besucherfrequenz haben (starker Ausflugsverkehr an den meisten Wochenenden, tägliche Freizeitaktivitäten der Einwohner der Umgebung, Attraktivität durch mehrere touristische Einrichtungen, gut markiertes Wegenetz mit Informationseinrichtungen, ausgewiesene Mountainbike- oder Reitwege etc.). (Lenkungsmaßnahmen!)“ (siehe WEP-Richtlinie 2012).

Es ist festzuhalten, dass der Waldentwicklungsplan sehr wohl eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Erholungswertes der Landschaft darstellt. Mit der Einstufung der Erholungsfunktion auf 1 werden Wälder mit geringerem Erholungswert gekennzeichnet.

Die Beurteilung des Erholungswertes bezieht sich jedoch nicht nur auf den Waldentwicklungsplan, sondern u.a. auch auf die tatsächliche Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur. Es konnten keine ausgewiesenen Wander- oder Radrouten identifiziert werden, die durch die Nahwirkzone des Projektes führen. Es führt lediglich eine

*Mountainbike-Rundroute durch die Nahwirkzone, welche u.a. in der Mountainbike-Karte Waldviertel, Auflage 2009, Blatt I verzeichnet ist.*

*Aus den genannten Gründen wurde der Erholungswert des Waldbereichs in der Nahwirkzone als gering bis mäßig sensibel eingestuft.“*

**Ad Beurteilung der Sensibilität Landschaftsbild („monotones Erscheinungsbild“):**

Da sich keine neuen Fragestellungen durch die Stellungnahme des Herrn Dr. Lechthaler ergeben, werden die entsprechenden Textpassagen aus dem Ergänzungsgutachten Grafenschlag II wiederholt.

**„Nahwirkzone:**

*Die Waldflächen der Region kommen häufig vor und sind zum Großteil intensiv bewirtschaftet. Die Waldflächen in der Nahwirkzone werden aufgrund der überwiegenden Nutzfunktion als gering bis mäßig sensibel bewertet. Die Erholungsfunktion ist gering (Funktionskennzahl im Waldentwicklungsplan: 121).*

*Rund um den betreffenden Wald befinden sich landwirtschaftlich genutztes Grünland sowie ackerbaulich genutzte Flächen. Sie sind durch den geringen Grad der Kommassierung vergleichsweise abwechslungsreich, haben aber trotz der Kleinteiligkeit ein monotones Erscheinungsbild. Die landwirtschaftlichen Grünland- und Ackerflächen werden als gering bis mäßig sensibel bewertet.“*

Nachfolgend auch entsprechende Fotomontagen, welche die Grünlandflächen im Umfeld der WEAs zeigen:

**Fotomontage 2: Standort Grafenschlag**



Bestandsfoto: Aufnahmestandort Grafenschlag – Blickrichtung NNO  
Es sind die Anlagen des bestehenden Windparks Grafenschlag I sichtbar.

Foto: WEB Windenergie AG KADOLZ/THOMPSON Juni 2012



Fotomontage Engelbrechts – Blickrichtung WSW

Bearbeitung Fotomontage: WEB Windenergie AG THOMPSON Jänner 2014

**Abbildung 28: FM 2: Nordöstlicher Ortsrand Grafenschlag – Blick Richtung WP Grafenschlag II (MWZ) (Quelle: Naturschutzoperat)**

**Fotomontage 5: Standort Großgöttfritz**



Bestandsfoto: Aufnahmestandort SO von Großgöttfritz – Blickrichtung SSW

Foto: WEB Windenergie AG KAJNZ/THOMSDW Juni 2012



Fotomontage Großgöttfritz – Blickrichtung SSW

Bearbeitung Fotomontage: WEB Windenergie AG THOMSDW Jänner 2014

**Abbildung 25: FM 5: Westlicher Ortsrand von Großgöttfritz – Blick Richtung WP Grafenschlag II (MWZ)**

**Ad Beurteilung der Sensibilität bezugnehmend auf das Landschaftsschutzgebiet Kamptal:**

Da sich keine neuen Fragestellungen durch die Stellungnahme des Herrn Dr. Lechthaler ergeben, werden die entsprechenden Textpassagen aus dem Ergänzungsgutachten Grafenschlag II wiederholt.

„Das Landschaftsschutzgebiet Kamptal mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild befindet sich bereits in der Fernwirkzone in ca. 8 km Entfernung.“

„Fernwirkzone:

*In der Fernwirkzone setzt sich das Landschaftsbild wie beschrieben fort. Die forst-, landwirtschaftlich und ackerbaulich genutzten Flächen werden als gering bis mäßig sensibel eingestuft.*

*Die Natura 2000 FFH- und Vogelschutzgebiete werden als mäßig sensibel und das Landschaftsschutzgebiet Kamptal wird insg. als hoch sensibel eingestuft.*

*Das Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“ unterscheidet sich in der Fernwirkzone allerdings nicht maßgeblich von der umgebenden Landschaft, dient aber als Puffer für die hoch sensiblen Landschaftsteile des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der Fernwirkzone.“*

## • **ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum**

Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz, Mag. Kirtz v. 03.06.2014

„Mit dem Schreiben vom 7. Mai 2014 ersucht die Bezirkshauptmannschaft Zwettl um Erstattung von Befund und Gutachten im Sinne des § 7 Abs. 1-4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, ob und aus welchen Gründen

- das Landschaftsbild,
- der Erholungswert der Landschaft,
- die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen oder durch welche Vorkehrungen eine Beeinträchtigung der oben angeführten geschützten Werte weitgehend ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall wird um Formulierung der vorzuschreibenden Vorkehrungen (Bedingungen, Befristungen, Erlag einer Sicherheitsleitung, Auflagen) ersucht. Das Gebiet wurde am 21. Mai 2014 vor Ort besichtigt.

Die WEB Windenergie AG plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit vier Windkraftanlagen des Typus Vestas V112-3,0 MW mit einer Nabenhöhe von 140 m + 3 m Anhebung des Fundaments auf GOK und einem Rotordurchmesser von 112 m. Weiters ist eine windparkinterne Verkabelung der Windenergieanlagen untereinander über Mittelspannungs-Erdkabelsysteme vorgesehen. Zusätzlich kommen noch die Errichtung der Montageplätze und eine Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten hinzu. Die unmittelbare Zufahrt zu den WEA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wegenetz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WEA-Komponenten adaptiert werden muss. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten.

Die Windkraftanlagen sind in einem Waldstück geplant, das sich flächig aus naturschutzfachlich unterschiedlichen Qualitäten in Bezug auf Ausstattung und Vegetationsgesellschaften zusammensetzt, die von Fichtenmonokulturforst ohne Unterwuchs bis zu bodensaurem Fichtenwald bzw. bodensaurem Fichten-Tannenwald der Böhmisches Masse und nassem, bodensaurem Fichten bzw. Fichten-Tannenwald mit entsprechendem krautigen Unterwuchs reicht. Das Waldstück wird forstlich genutzt, sodass unterschiedliche Waldentwicklungsstadien vorzufinden sind, darunter auch größere Lichtungen mit Aufforstungen und Jungaufwuchs. Durch den Wald ziehen sich bestehende Forststraßen aus unterschiedlichem Aufbau und Ausprägung.

Im Projekt wird erwähnt, dass Wälder vom Biotoptyp „Bodensaurer Fichtenwald“ und „Bodensaurer Fichten-Tannenwald der Böhmisches Masse“ bzw. „Nasser Bodensaurer Fichten- und Fichten-

Tannenwald“ beeinflusst werden. Diese werden zu den stark gefährdeten Lebensraumtypen gezählt. Für stark gefährdete Lebensraumtypen ist ein Ausgleichsfaktor von 1:3 erforderlich, unabhängig wie sich der Ausprägungszustand darstellt. In Tab. VE2 werden die Flächenverluste der gefährdeten Biotoptypen aber allgemein als punktuell bzw. klein möglich (?- Konjunktiv) dargestellt, ein genereller Ausgleichsfächenfaktor von 1:1,5 wird flächendeckend für alle permanenten Rodungen verwendet. Eine entsprechende Darstellung der Flächenverluste (Zahlenangaben der einzelnen Biotoptypen, planliche Verortung der Flächen) bzw. eine nachvollziehbare Errechnung der Ausgleichsflächengröße sind erforderlich.

Die im Projekt vorgesehene Ausgleichsfläche ist als Außernutzungsstellung eines Waldbestandes (Altholzbestand) des gleichen Waldbiotops mit entsprechend typischen Vegetations- und Struktur Aufbau auf Betriebsdauer der WEA im Ausmaß von 1,8 ha vorgesehen. Da es sich bei den Rodungen aber um einen Verlust Lebensraum Wald handelt und weiters auch Reviere von Rauhfußkauz und Uhu betroffen sind, ist in Anbetracht der Waldmenge im Waldviertel die Umwandlung einer bestehenden Waldfläche mit aus naturschutzfachlicher schlechterer Wertigkeit (z. B.: Fichtenmonokulturforst) in eine Waldfläche mit aus naturschutzfachlicher höherer Wertigkeit mit einem entsprechend typischen Vegetations- und Struktur Aufbau „Bodensaurer Fichtenwald und bodensaurer Fichten-Tannenwald der Böhmisches Masse“ bzw. „Nasser bodensaurer Fichten- und Fichten-Tannenwald“ im entsprechenden Ausmaß und Abstand zum geplanten Windpark zielführender. Hier ist planlich nachzureichen, auf welcher Fläche die Ausgleichsfläche zu liegen kommt (Grundstücksnummern), und wie vorgesehen ist, diese Umwandlung durchzuführen (Pflegekonzept). Weiters ist die Angabe der Betriebsdauer der Windkraftanlagen erforderlich.

Während des Lokalaugenscheins wurde im Bereich der geplanten Windkraftanlage GR-II-4 nördlich des Montageplatzes ein schmaler Bach mit entsprechender Ufervegetation vorgefunden, östlich eine anmoorige Feuchtleinse, die durch zahlreiche Moosarten, darunter auch Torfmoos (*Sphagnum* sp.), und Feuchtezeigern (z.B.: Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*), Waldschachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana* agg.), etc.) gekennzeichnet ist. Diese beiden Elemente stellen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr bedeutsame Strukturen dar. Aus dem Projekt ist nicht erkennbar, inwieweit diese durch den Montageplatz bzw. die Kranstellfläche direkt betroffen sind. Im Projekt ist enthalten, dass eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes auszuschließen sind. Für den Bereich der geplanten Windkraftanlage GR-II-4 kann dies nicht nachvollzogen werden. Hier besteht durch die Errichtung der Windkraftanlage einerseits die Gefahr der Beeinträchtigung der Feuchtlebensräume durch die Erdarbeiten und andererseits die Gefahr der Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Drainagierung bzw. Veränderung des Zuflusses von Sickerwasser bzw. Oberflächenwasser, aber auch eine Veränderung der kleinklimatischen Situation (Temperatur, Licht, Luftfeuchtigkeit, etc.) auf die Feuchtlebensräume durch das gänzliche Öffnen der Waldsituation.

Weiters wurden besonders in den Wegbereichen bzw. auf den Lichtungen zahlreiche temporär wasserführende Senken vorgefunden, aber auch wasserführende Gräben, die bis an Wege heranreichen. Da auf den Lichtungen in diesen Bereichen häufig die Flatter-Binse (*Juncus effusus*) vorzufinden war, deutet es darauf hin, dass diese Senken öfters mit Wasser gefüllt sind. Diese Bereiche bieten Amphibienarten wertvolle Laichhabitats, der umgebende Wald und die Lichtungen stellen aufgrund der Strukturen einen geeigneten Landlebensraum dieser Tiere dar. Während des Lokalaugenscheins wurden im zentralen Waldbereich in wassergefüllten Radspuren entlang eines Rückweges beim Lichtungsbereich (östlich geplanter Windkraftanlage GR-II-3) zahlreiche Bergmolchindividuen (*Ichthyosaura alpestris*; Syn.: *Triturus alpestris*) (ca. 25 – 30 Tiere) und auf der Lichtung zwei Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) vorgefunden. Durch die Windkraftanlagen und das neu errichtete Wegenetz kommt es zu einem Verlust und einer Zerschneidung an Lebensraum

von Amphibien und Reptilien. Die neuen Wege gelten zwar als Forststraßen, haben aber aufgrund der entwässernden Wirkung und aufgrund der starken Zunahme der Trenn- und Barrierewirkung erhebliche Auswirkungen auf den Lebensraum und die Populationen von dort lebenden Amphibien, Reptilien und Kleintieren. Auch im Bereich der Windkraftanlage GR-II-4 sind Feuchtlebensräume wie die anmoorige Feuchtlinae und der Bach betroffen. Im Projekt sind keine Angaben über das Vorkommen von Amphibien- oder Reptilienarten bzw. die Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch den Bau der Windkraftanlagen und des Wegenetzes enthalten. Eine entsprechende Kartierung von Amphibien und Reptilien mit Analyse der Beeinträchtigungen ist nachzureichen bzw. es ist darzulegen, welche Vorkehrungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Zusätzlich fehlt eine Beschreibung des Aussehens und des Aufbaus der neu zu errichtenden und zu befestigenden Wege.

Bezüglich der Fledermausuntersuchungen ist festzuhalten, dass durch die durchgeführten Untersuchungsmethoden nur die Aktivitäten in niedrigeren Lagen im Zeitraum von Anfang Juni bis Ende Oktober nachgewiesen wurden. Die Bereiche ab 70 m aufwärts konnten durch diese Methoden nicht erfasst werden. In Albrecht & Grünfelder, 2011 zeigte sich bei einer Untersuchung Mitte Juli und einer Mitte August mit einem an einem Heliumballon befestigten Batcorder, dass im Juli die Hauptaktivität der Fledermäuse in tieferen Lagen stattfand, während im August diese in höheren Lagen (-70/ 80 m) lag. Im Herbst konnten die beiden in oberen Bereichen am häufigsten nachgewiesenen Fledermausarten (Rauhhaufledermaus und Zweifarbfledermaus) in den unteren beiden Zonen nicht nachgewiesen werden. Diese wenigen Untersuchungen lassen zwar keine Schlüsse über Jagd oder Transferflug zu, aber sie zeigen deutlich, dass Bodenuntersuchungen allein keinen vollständigen Einblick in das Aktivitätsgeschehen in kollisionsrelevanten Höhen erlauben. Bei der Schallausbreitung erniedrigt sich der Schalldruckpegel (Lautstärke) mit zunehmender Entfernung. Die Ausbreitung des Schalls wird durch die Atmosphärische Abschwächung beeinflusst, die durch zahlreiche Faktoren verursacht wird, besonders Luftfeuchtigkeit, Temperatur und Luftzusammensetzung (auf der Erde als konstant angenommen). Die atmosphärische Abschwächung ist positiv korreliert mit der Frequenz. In Runkel, 2009 werden als Beispiele für Erfassungsreichweiten für Abendsegler von im günstigsten Falle 110 m (136 dB Ruflautstärke, 0 °C Temperatur und 25 % Luftfeuchte) und im schlechtesten Falle 22 m (120 dB Ruflautstärke, 0 °C Temperatur und 75 % Luftfeuchte) angegeben. Bei 40 kHz Rufen liegen die Reichweiten zwischen 42 m (126 dB Ruflautstärke, 0 °C Temperatur und 25 % Luftfeuchte) und minimal 13 m (120 dB Ruflautstärke, 20 °C Temperatur und 50 % Luftfeuchte). Die Ortungsrufe der Rauhhaufledermaus (*Pipistellus nathusii*) sind bis 12 ms lang und haben im Anfangsbereich frequenzmodulierte und im Endteil nahezu frequenzkonstante Laute mit einer Endfrequenz von 37 – 41 kHz (Dietz et al., 2007).

Das Vorkommen an Arten im Raum kann durch die in den Untersuchungen angewandten Methoden generell nachgewiesen werden, wobei im Projekt punktuell ein gehäuftes Vorkommen an gewissen Tagen zu beobachten war. Auffallend war die verstärkte Anwesenheit der Pipistrelliden – Gruppe im Herbst. Der intensiv genutzte Standort beim Teich weist auf gute Jagdbedingungen zu dieser Zeit an diesem Ort hin. Da in der Pipistrelliden-Gruppe Rauhhaufledermaus enthalten ist, die eine ziehende Art ist, die ihre Aktivitäten im Herbst auch in höheren Lagen durchführt, besteht die Vermutung, dass diese durch die Untersuchungsmethoden (z.B. Waldbox in 2 m Standhöhe) nicht wahrgenommen werden konnte.

Ein allgemeiner Vergleich zwischen Wald- und Weinviertel ist aus fachlicher Sicht nicht zielführend, da es sich hier um unterschiedliche Landschaftsräume handelt. Weiters sind die Datenlage und das Wissen über Aktivitäten von Fledermäusen im Waldviertel noch sehr gering. Die Aussage eines generell geringen Kollisionsrisikos des Standortes kann aufgrund des geringen aktuellen Wissens nicht nachvollzogen werden, noch dazu da es sich nicht nur um einen geschlossenen, mo-

notonen Waldbereich, sondern auch um Lichtungen mit großen Waldrandbereichen und temporären Tümpelbildungen handelt. Weiters sind auch Anlockungseffekte durch Windkraftanlagen an sich auf Fledermäuse bekannt. Weitere Untersuchungen von Fledermäusen an diesem Standort in größeren Höhen würden zwar zu einer besseren Datenlage führen, müssten jedoch über zumindest 2-3 Jahre durchgeführt werden, um keine Zufallsergebnisse zu erlangen. Weiters müssten auch Vergleichsdaten aus anderen Bereichen des Waldviertels genommen werden. Ein nach dem Stand des Wissens möglicher Schutz vor Kollisionen von Fledermäusen an Windkraftrotoren an „unsicheren“ Standorten ist ein Starten der Rotoren erst ab einer Windgeschwindigkeit von 5 m/s während der Hauptaktivitätsphasen und der Zugzeiten der Fledermäuse, da eine starke Abnahme der Fledermausaktivität bei höheren Windgeschwindigkeiten zu beobachten ist. Aufgrund der Unsicherheit der Datenlage und der Ausstattung des Waldstückes ist diese Vorgehensweise an diesem Standort zielführender.

Im Einfahrtsbereich südwestlich in das Waldstück, ca. 100 m nach der Abzweigung Granit-Gneis-Radweg und Forststraße in das Waldstück wurde beim Lokalausweis auf südlicher Seite der Forststraße ein Kleindenkmal vorgefunden. Dieses befindet sich so nahe an der Forststraße, dass durch die Bauarbeiten die Gefahr der Beschädigung desselben besteht. Das Kleindenkmal ist zu versetzen. Hierfür ist ein geeigneter Standort zu suchen und anzugeben.“

Gutachtenergänzung der Amtssachverständigen für Naturschutz, Mag. Kirtz v.

22.02.2016:

„Mit dem Schreiben vom 7. Mai 2014 ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Zwettl um Erstattung von Befund und Gutachten im Sinne des § 7 Abs. 1-4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, bezüglich der Errichtung und des Betriebs des Windparks Grafenschlag II. Das Gebiet wurde am 21. Mai 2014 vor Ort besichtigt. Mit der Stellungnahme vom 3. Juni 2014 wurden von der Sachverständigen für Naturschutz ergänzende Projektunterlagen nachgefordert. Diese wurden mit dem Schreiben vom 2. Oktober 2015 von der WEB Windenergie AG nachgereicht und am selben Tag von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl übermittelt.

Am 11. November 2015 fand im Beisein von DI Kainz, WEB Windenergie AG, und DI

Mayr, Sachverständiger für Forsttechnik der BH Zwettl, ein weiterer Lokalausweis statt. Mit dem Schreiben vom 23. Dezember 2015 wurden von der BH Zwettl noch weitere ergänzende Projektunterlagen (naturschutzfachliche und forstökologische Vorkehrungsmaßnahmen) geschickt. Mit dem Schreiben vom 11. Jänner 2016 wurde von der BH Zwettl zur Kenntnis gebracht, dass für die Erstellung von Befund und Gutachten für den Bereich Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft ein nichtamtlicher Sachverständiger bestellt wurde und von der unterzeichnenden Sachverständigen nur der Bereich bezüglich ökologische Funktionstüchtigkeit im Raum zu beurteilen ist.

Befund:

Die WEB Windenergie AG plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit vier Windkraftanlagen des Typus Vestas V112-3,0 MW mit einer Nabenhöhe von 140 m + 3 m Anhebung des Fundaments auf GOK und einem Rotordurchmesser von 112 m. Somit haben die Anlagen eine Gesamthöhe von 199 m. Die durch die Fundamente betroffenen Grundstücke sind Nr. 871, 867, 863, KG Kaltenbrunn, und Nr. 167, 168, KG Schafberg.



Die Anlagen sind mit einer Nachtkennzeichnung ausgestattet. Diese müssen voraussichtlich getaktet und synchronisiert betrieben werden: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell - 1,5 s dunkel. Zusätzlich wird die Vorschreibung von z. B. 4 Hindernisfeuern auf ca. halber Höhe des Turms erwartet. Die Ausführung der Tageskennzeichnung der Rotorblätter erfolgt mit einer rot - weiß – rot – weiß - roten Farbgebung bei einer Feldlänge von ca. 6 m, wobei für „rot“ RAL 3020 und für „weiß“ RAL 9010 vorgesehen ist. Zur Vermeidung und Verminderung des Risikos bei Eisansatz werden die WEAs bei Eisansatz durch das Eiserkennungssystem „Blade-control“ mit einem Schutz vor Wiedereinschalten ausgeschaltet, und entsprechende Warnungen vor der Gefahr des Eisfalles durch Eiswarntafeln mit Blinklichtern sind geplant. Die Anlagen sind zudem mit einer Erdungs- und Blitzschutzanlage ausgerüstet.

Weiters ist eine windparkinterne Verkabelung der Windenergieanlagen untereinander über Mittelspannungs-Erdkabelsysteme vorgesehen. Zusätzlich kommen noch die Errichtung der Montageplätze und eine Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten hinzu. Die unmittelbare Zufahrt zu den WEA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wegenetz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WEA-Komponenten adaptiert werden muss. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten.

Die WEAs befinden sich ca. 1,5 km südlich der Ortschaft Großgöttfritz, ca. 2,4 km westlich der Ortschaft Kleinweißenbach und ca. 1,9 km nördlich der Ortschaft Grafenschlag und sind innerhalb einer Waldfläche situiert. In ca. 1,3 km Entfernung befindet sich der Windpark Grafenschlag I mit 2 WEAs der Type Vestas V44 – 0,6 MW mit einer Nabenhöhe von 63 m und einem Rotordurchmesser von 44 m, somit von einer Gesamthöhe von 85 m. Das nächste Natura 2000 – Gebiet ist das ca. 1,9 km entfernt liegende Vogelschutzgebiet „Waldviertel“. Weiters befindet sich in ca. 2 km Entfernung ein Teilgebiet des FFH – Gebiets „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“. Das nächste Landschaftsschutzgebiet ist das Gebiet „Kamptal“ in ca. 8 km Entfernung.

Da nach §7 Abs. (5), NSchG 2000 Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen sind, werden die Anlagenzufahrten flächig nicht bewertet.

Im Einreichprojekt ist eine Studie des Technischen Büros für Biologie und Ökologie BIO- ME vom 29. April 2014 enthalten, die den Teilbereich Naturschutz in puncto Vögel, Vegetation, Fledermäuse und Naturverträglichkeit beinhaltet. In den Ergänzungen vom 2. Oktober 2015 wurden Erläuterungen zu den Themen Vegetation, Amphibien & Reptilien und Fledermäuse bzw. eine Spezialkartierung Haselhuhn & Waldschnepfe 2015 nachgereicht. Weiters wurden die Voruntersuchungen – Geotechnisches Gutachten der BGG Consult, Dr. Peter Waibel ZT-GmbH vom 11. April 2014 beigelegt. In den Nachreichungen vom 23. Dezember 2015 sind Lage der Ausgleichsflächen und die vorgesehenen Maßnahmen enthalten.

Der Windpark befindet sich in einem mittelgroßen, geschlossenen Waldgebiet, das forstwirtschaftlich genutzt wird und somit unterschiedlich ausgeprägte Waldstadien aufweist. Neben jungen, eng stehenden Fichtenmonokulturen mit kaum vorhandenem Unterwuchs sind auch ältere Bestände enthalten, die auch Brutbäume für Spechte und Eulen enthalten. Aufgrund von Schlagflächen befinden sich offene Bereiche, die auch für Waldrandvogelarten bzw. auch die Waldschnepfe von Interesse sind. Forstwege und Rückewege schaffen zusätzlich offenen Raum.

Immer wieder sind auch an geeigneten Stellen anmoorige Linsen zu finden, die Moosarten, darun-

ter auch Torfmoos (*Sphagnum* sp.), aber auch Feuchtezeiger wie Flatterbinse, Sumpfveilchen, Waldschachtelhalm, Gewöhnlicher Dornfarn, etc. aufweisen. Bei dem Waldgebiet handelt es sich um einen Wald, der dem Biotoptyp „Bodensaurer Fichtenwald“ und „Bodensaurer Fichten-Tannenwald der Böhmisches Masse“ zuzuordnen ist. Im Bereich der Flur Hartweigs befindet sich eine staunasse Senke mit anmoorigen bis moorigen Böden. Dieser Bereich ist dem Biotoptyp „Fichtenmoorwald“ zuzuordnen. Durch die Windkraftanlagen kommt es zu 1,14 ha dauernden Rodungen und 0,71 ha befristeten Rodungen. Somit sind 1,85 ha Rodungen erforderlich. Als Ersatz für die dauerhaften Rodungen sind im Projekt Ausgleichsflächen im Ausmaß von 3,5 ha vorgesehen. Diese sollen zu ca. 85 % aus dem Biotoptyp Bodensaurer Fichtenwald und Bodensaurer Fichten-Tannenwald der Böhmisches Masse und zu ca. 15 % aus den Biotypen Nasser bodensaurer Fichten und Fichten-Tannenwald & Fichtenmoorwald zusammengesetzt sein. Es ist eine Bestandsumwandlung und Waldverbesserung eines forstlich stark geprägten Waldbestandes vorgesehen. Diese Flächen werden im Bereich des Grundstücks Nr. 308, KG Heubach liegen.

Aufgrund der staunassen Senke Hartweigs im zentralen Untersuchungsgebiet mit kleinen, temporär wassergefüllten Tümpeln und Wegerinnen und den angrenzenden Bächen und feuchten Einzugsgebieten Fuchsbachgraben und Kirchgraben kann das Gebiet als für Amphibien sehr interessant bezeichnet werden. Bei der Begehung durch die Sachverständige für Naturschutz am 21. Mai 2014 wurden zum Beispiel im zentralen Waldbereich in wassergefüllten Radspuren entlang eines Rückweges beim Lichtungsbereich (östlich geplanter Windkraftanlage GR-II-3) zahlreiche Bergmolchindividuen (ca. 25 – 30 Tiere) und auf der Lichtung zwei Zauneidechsen vorgefunden. Im Rahmen der geforderten Biotypkartierung wurde am 7. Juli 2014 das Untersuchungsgebiet auch auf Amphibien- und Reptilienvorkommen abgesucht. Dabei wurden Bergmolch und Grasfrosch bzw. Zauneidechse nachgewiesen. Das Gebiet eignet sich jedoch noch für weitere Amphibienarten wie Erdkröte oder Gelbbauchunke, das Vorkommen von weiteren Reptilienarten wie Ringelnatter, Blindschleiche, Schlingnatter, Kreuzotter oder Bergeidechse ist anzunehmen. Im Projekt ist daher vorgesehen, in der Bauphase in sensiblen Bereichen von Amphibienlebensräumen (zwischen Kirchgraben und Hartweigs) einen Amphibienzaun entlang der Zuwegung zu errichten, um eine erhöhte Mortalität durch den Baustellenverkehr zu verringern.

Während der ornithologischen Untersuchung im Jahr 2012 wurden im Projektgebiet 58 Vogelarten nachgewiesen, davon 47 Arten als Brutvögel. 17 Arten [Brut- und Durchzügler] (Baumfalke, Habicht, Hohltaube, Kolkkrabe, Mäusebussard, Turmfalke, Wachtel, Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Uhu, Kornweihe, Wespenbussard, Sperber, Stockente, Wanderfalke, Schwarzstorch) können als windkraftrelevant betrachtet werden. Aufgrund des Verdachts des Vorkommens von Waldschnepfe und Haselhuhn wurde eine Spezialkartierung für diese Vogelarten durchgeführt. Anfang 2015 konnten im Untersuchungsgebiet in 4 Bereichen balzende Waldschnepfen lokalisiert werden, wobei das Hauptvorkommen in der Flurachse Kirchgraben, Hartweigs, Brand liegt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um feuchte bis nasse Lebensräume, die einen hohen Grad an vertikalen Grenzlinien aufweisen. Es wird von 2 bis maximal 4 Revieren ausgegangen. Das Haselhuhn konnte während des Erhebungszeitraumes im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Es wird aber vermutet, dass immer wieder Individuen aus den Brutgebieten der weiteren Umgebung (westlich im Bereich Roitenbachgraben sowie entlang des Kamptals) verstreichen und gelegentlich diesen Waldbereich als Nahrungsgäste aufsuchen. Im Projekt sind durch Biotop gestaltende Maßnahmen im Bereich des Grundstücks Nr. 308, KG Heubach, auf einer Fläche von ca. 3 ha auf geeigneten Waldflächen im Abstand von mehr als 1 km zum geplanten Windpark Lebensraumverbesserungen für die Waldschnepfe vorgesehen.

Bezüglich Fledermäuse wurden im Untersuchungsgebiet in der Zeit von Juni/ Juli 2012 und August – Oktober 2012 mindestens 17 Fledermausarten nachgewiesen. Darunter befinden sich auch kollisionsbedingt windkraftrelevante Arten, aber auch waldbewohnende Arten. Im Projekt ist einerseits als Ausgleich für den Lebensraumverlust die Schaffung von Ausgleichsflächen und für die Verminderung des Kollisionsrisikos ein entsprechender Abschaltalgorithmus enthalten. Letzterer reicht von 32. – 38. Kalenderwoche, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, bei Temperaturen über 10 °C, Windgeschwindigkeiten kleiner als 5 m/s und keinem Regen.

#### Gutachten:

Während den Bauarbeiten für die Errichtung der Einrichtungen bzw. der Windkraftanlagen selbst sind Beeinträchtigungen durch die Anwesenheit von Baumaschinen, Menschen, Lärm, Staub, etc. zu erwarten. Weiters besteht durch die verstärkte Benützung der alten Wege durch den Baustellenverkehr die Gefahr der erhöhten Mortalität von wandernden Amphibien. Im Projekt ist vorgesehen, in sensiblen Bereichen von Amphibienlebensräumen in der feuchten Senke zwischen Kirchgraben und Hartwegs in der Bauphase einen Amphibienzaun entlang der Zuwegung zu errichten. Dies ist unbedingt durchzuführen. Um auch durch die Errichtung der neuen Wege in diesem Gebiet Beeinträchtigungen auf Amphibien einzuschränken, ist zumindest in der Zeit von Mitte März bis Ende Juni kein neuer Wegebau durchzuführen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Baustellenbereiche, die rekultiviert werden, dafür entsprechend vorzubereiten (z.B. Ebnen der Bodenoberfläche, Auflockern von verdichtetem Boden, etc.). Diese Bereiche, die nicht aufgeforstet werden und keine Zuwegungen darstellen, sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Mit den Rekultivierungsarbeiten ist unverzüglich zu beginnen. Baustelleneinrichtungen und –materialien sind zu entfernen.

Da besonders durch den Bau der Windkraftanlage G-II-1 potenzielle Reproduktionsgewässer von Amphibien, insbesondere für den Bergmolch, verloren gehen, sind im Zuge der Rekultivierungsarbeiten im Nahbereich der Windkraftanlage WEA G-II-1 mindestens 2 Mulden mit einer Länge von je mind. 1,5 m anzulegen. Diese müssen so ausgestaltet sein, dass sich darin Wasser mit einer Tiefe von mindestens 40 cm in einem Bereich von 0,6 m<sup>2</sup> bis zumindest Ende Juli sammeln und halten kann. Der Bau dieser Mulden ist unbedingt durch eine ökologische Bauaufsicht zu beaufsichtigen.

Im Umgebungsbereich der geplanten Windkraftanlage GR-II-4 wurden beim Lokalaugenschein am 21. Mai 2014 Entwässerungsgräben und eine anmoorige Feuchtlinse vorgefunden. In den nachgereichten Voruntersuchungen, Geotechnisches Gutachten der BGG Consult, Dr. Peter Wai-bel ZT-GmbH vom April 2014 wird dargelegt, dass an diesem Standort unter einer geringmächtigen Oberbodenschicht sandig-kiesige, durchlässige Schichten den anstehenden Gneis, der den Staukörper bildet, überlagern. Der Grundwasserpegel liegt etwa 2,5 m unter GOK. Bei den Sondierschlitten wurde kein Grundwasser angetroffen, es wurde nur in einer Tiefe von 2,10 m Sickerwasser registriert. Somit sind durch die Errichtung der erforderlichen Manipulationsflächen und der WKA 4 die Feuchtbereiche nicht direkt betroffen. Die im Bereich der zukünftigen Fläche der WKA 4 durchgeführten Schlägerungen wurden laut Aussage des Antragsstellers unabhängig vom gegenständigen Windparkprojekt vom Grundeigentümer bereits im Jahr 2013 durchgeführt.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich nur eine kurze Zeitspanne in Anspruch nehmen. Daher sind aus der Sicht der ökologischen Funktionstüchtigkeit während der Bauphase nach Durchführung der Auflagen keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.

Wesentliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit im Raum ergeben sich während der Betriebsphase einerseits aus direktem Lebensraumverlust, wobei hier sowohl die durch die Fundamente der WKAs als auch die von den Rotorflügeln und deren Schatten überstrichenen Flächen bzw. auch die durch die Kranstell- und Montageplätze bzw. Eiswarntafeln beanspruchten Flächen berücksichtigt werden müssen, und andererseits aus Hindernis- und Barrierewirkung, Scheuchwirkung und Kollisionsrisiko.

Aus vegetationsökologischer Sicht sind durch die befristeten Rodungen 0,71 ha Wald betroffen. Diese werden im Anschluss an die Bauphase durch Pflanzungen an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Eine Wiederbewaldung der temporären Flächen wird im entsprechenden Rodungsgutachten behandelt und daraus abgeleitete Vorgaben werden dort auflagenmäßig formuliert. Durch die dauernden Rodungen hingegen werden 1,14 ha Wald beansprucht. Durch den Verlust des Waldes durch die Fundamente und Kranstellplätze, aber ebenfalls durch die von den Rotoren überstrichenen Flächen kommt es auch zu einem Verlust an Waldlebensraum von verschiedenen Waldvogelarten, waldbewohnenden Fledermausarten, Amphibien und Reptilien in unterschiedlichem Ausmaß.

Entsprechend sind im Projekt Ausgleichsflächen vorgesehen.

Auf Grundstück Nr. 308, KG Heubach ist geplant eine Ausgleichsfläche im Ausmaß von 3 ha zur Bestandsumwandlung in „Bodensauren Fichten-Tannenwald“ bzw. „Fichten-Tannen-Buchenwald“ anzulegen. Zusätzlich werden am selben Grundstück in einer weiteren Ausgleichsfläche noch 0,5 ha Fichtenmonokultur in „Nassen bodensauren Fichten und Fichten-Tannenwald & Fichtenmoorwald“ umgewandelt. Letzterer Standort bietet die notwendigen Voraussetzungen in puncto Bodenqualität und Wassersituation und wird den speziellen Ansprüchen zum Erreichen des Entwicklungsziels gerecht. Da im Waldviertel in den letzten Jahren Freiflächen stark zurückgegangen sind, ist es in diesem Raum für vegetationsökologische Maßnahmen sinnvoller Bestandsumwandlungen und Waldverbesserungsmaßnahmen von forstlich intensiv genutzten Fichtenmonokulturen durchzuführen als offene Flächen aufzuforsten. Auf diese Weise kommt es zu einem Ausgleich des Verlusts von naturschutzfachlich wertvollen Waldbiotoptypen.

Bezüglich Reaktionen der Waldschnepfe gegenüber Windkraftanlagen zeigen Dorka et al., 2014 in ihrer Vorher-Nachher-Studie einen starken Rückgang von Balzflügen. Da somit von einem gewissen Meideverhalten von Waldschnepfen gegenüber Windkraftanlagen auszugehen ist, werden im Bereich des Grundstücks Nr. 308, KG Heubach zusätzlich zu den vegetationsökologischen Ausgleichsflächen in einem Ausmaß von 3 ha „Lebensraumverbesserungen“ für die Waldschnepfe durchgeführt. Die Projektfläche liegt in einem für diese Maßnahmen geeigneten Bereich, sodass die Voraussetzungen für neue Lebensraumbedingungen für Waldschnepfen gegeben sind. Im Projekt wird auch ein wissenschaftliches Pre- and Post Monitoring zur Waldschnepfe vorgeschlagen. Da jedoch entsprechende Lebensraum-Maßnahmen in einer eigenen Ausgleichsfläche für diese Art durchgeführt werden, ist die Durchführung dieses Monitorings nicht zwingend erforderlich zur Hintanhaltung von negativen Auswirkungen. In Bezug auf weitere Erkenntnisse zu diesem Thema in Form von wissenschaftlichen Daten kann es jedoch befürwortet werden.

Mit den Maßnahmen aller Ausgleichsflächen wird die Qualität des Brut- und Lebensraums für auch andere, durch den Windpark beeinträchtigte Schutzgüter aus tierökologischer Sicht verbessert. So kommen Teile der Maßnahmen nahrungssuchenden Haselhühnern, anderen Waldvogelarten

ten, Fledermäusen oder Amphibien entgegen. Aufgrund der Entfernung der Ausgleichsflächen von über 1 km zu den Windkraftanlagen sind negative Auswirkungen derselben wie z. B. Scheuchwirkung hintangehalten.

Besonderen Wert ist somit auf die fachgerechte und erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen in den Ausgleichsflächen von Beginn an zu legen. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass diese durch eine fachkundige Beratung an Ort und Stelle in Form einer ökologischen Bauaufsicht mit vegetations- und tierökologischen Kenntnissen begleitet wird. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Ausgleichsflächen zumindest auf die Dauer des Bestehens des Windparks in ihrer Lage und Funktion erhalten bleiben. Damit sie ihre Funktion beibehalten, sind entsprechende Pflegemaßnahmen bei Bedarf ebenfalls auf diese Dauer durchzuführen. Im Projekt sind „Laufende Pflegemaßnahmen nach Erfordernis und Vorgabe durch Vegetationsökologen“ vorgesehen. Da die Flächen aber auch aus tierökologischer Sicht von Bedeutung sind, ist für die Betreuung ein entsprechender Experte mit vegetations- und tierökologischen Kenntnissen zu beauftragen und ein Monitoring durchzuführen. Mit Hilfe des Monitorings können die Wirkungen der Maßnahmen und das Erreichen der Entwicklungsziele überprüft werden bzw. auf Veränderungen entsprechend reagiert werden oder neue Erkenntnisse angewendet werden.

Im Monitoring sind folgende Punkte zu beachten:

- Kontrolle der Ausgleichsflächen:
  - Beschreibung des Ist-Zustands bzw. Stands der Entwicklungsziele
  - Beschreibung von durchgeführten Tätigkeiten (z. B. Pflege)
  - Kartierung von Pflanzen, Amphibien, Reptilien, Vögel
- Bei Fehlentwicklungen oder Verbesserungsmöglichkeiten Angabe von unbedingt erforderlichen Maßnahmen

Eine weitere, wichtig zu behandelnde Thematik ist die in den letzten Jahren immer intensiver untersuchte Problematik der Kollision bzw. des Barotraumas von Fledermäusen an den Rotoren von Windkraftanlagen. Im Waldviertel gibt es verhältnismäßig wenige Untersuchungen von Fledermausverteilungen bzw. Zugaktivitäten. Somit können hierzu keine Vergleiche aus der näheren Umgebung durchgeführt werden.

Bei den für dieses Projekt durchgeführten fledermauskundlichen Untersuchungen konnten bei den Waldboxerhebungen in 90 m Höhe mindestens 8 Arten festgestellt werden. Bezüglich Aktivitäten weist die Gruppe der Nyctaloiden einen wesentlichen Anteil auf, hier an erster Stelle Abendsegler, gefolgt von der Zweifarbfledermaus und der Nordfledermaus. Die zweithäufigste Gruppe war die Gattung Pipistrellus. Diese stellte nur einen sehr geringen Anteil der Gesamtaktivität dar, die Arten dieser Gattung konnten jedoch erst in der herbstlichen Zugzeit regelmäßig nachgewiesen werden. Es zeigt sich, dass bis zur Kalenderwoche 33 kaum Aktivität festgestellt werden konnte. Die Phase mit der besten Aktivität liegt zwischen der 33. KW und der 37. KW, mit einem letzten Peak in der 39. KW. Im Herbst endet die Phase mit guter Aktivität in der 39. KW und ab der KW 42 ist auch bei guten Temperaturen kaum Aktivität vorhanden. Bei einer tageszeitlichen Betrachtung ergibt sich, dass die Aktivität stark mit dem Einsetzen der Dämmerung und dem Sonnenaufgang korreliert ist. Für die relevanten Monate August und September zeigt sich, dass eine gleichmäßige Verteilung der Aktivität über Nacht gegeben ist.

Da mittlerweile ca. 1000 Windkraftanlagen in Ö in Betrieb sind und es mehr werden, ist

hier aufgrund des Summationseffekts besondere Rücksicht geboten. Nach den Beobachtungen der letzten Jahre kommt es je nach Standort durchschnittlich zu einem Verlust von ca. 0-12 Individu-

en/ Windkraftanlage/ Jahr. Weiters gibt es Beobachtungen, dass sich auch innerhalb eines Windparks Verteilungsunterschiede zwischen den Dichten von Fledermäusen ergeben, die oftmals nicht vorhersagbar sind. Scheuchverhalten von Fledermäusen wurde bisher nicht beobachtet. Entsprechende Abschaltzeiten von Windkraftanlagen bei niedrigen Windgeschwindigkeiten während der Herbstzugzeit bei entsprechenden Temperaturen und geringen Niederschlägen haben sich positiv auf die Verminderung der Kollisionsrate von gefährdeten Fledermausarten erwiesen. Daher ist es in der Zwischenzeit in Niederösterreich sowohl bei Neubauten als auch bei Repowering-Projekten Stand der Technik während der kritischen Herbstzugphase Abschaltzeiten bei Windparks vorzuschreiben. Im Projekt ist ein Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus enthalten. Im Hinblick auf eine bessere Handhabung und Überprüfbarkeit und im Vergleich mit anderen Abschaltalgorithmen vergleichbarer Windparke ist es sinnvoll die Abschaltzeiten für den Windpark Grafenschlag II wie folgt zu definieren:

Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 1. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec und einer Lufttemperatur von über 10 °C jeweils im August zwischen 19:00 Uhr und 04:00 Uhr und im September zwischen 17:00 Uhr und 05:00 Uhr abzuschalten. Bei Niederschlag von mehr als 0,14 mm/h tritt dieser Abschalt-Algorithmus außer Kraft.

Da die durch die Windkraftanlagen beeinträchtigten Lebensräume durch Ausgleichsflächen mit entsprechenden Faktoren ersetzt werden, für die betroffenen windkraftrelevanten Schutzgüter durch diese Flächen und entsprechende Maßnahmen verbesserte und teilweise neue Lebensraumbedingungen geschaffen werden bzw. das Kollisionsrisiko von Fledermäusen durch einen Abschaltalgorithmus vermindert wird, ist nach Durchführung der Auflagen keine nachhaltige Auswirkung auf die ökologische Funktionstüchtigkeit während der Betriebsphase zu erwarten. Aufgrund der Entfernungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Natura 2000 Schutzgebiete zu erwarten. Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Errichtung und der Betrieb des Windpark Grafenschlag II sind nach Durchführung der im Projekt enthaltenen Maßnahmen und Ausgleichsflächen bzw. der Einhaltung der (im Spruch angeführten) Auflagen **aus Sicht der ökologischen Funktionstüchtigkeit im Raum bewilligungsfähig.**“

Ergänzendes Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz, Mag. Kirtz v. 23.02.2016:

„Mit dem Schreiben vom 23. Februar 2016 ersucht die Bezirkshauptmannschaft Zwettl um Stellungnahme, ob das Vorhaben die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt, da mit der Novelle zum NÖ Naturschutzgesetz vom 14. 12. 2015 für die Beurteilung das Wort „nachhaltig“ auf „erheblich“ geändert wurde.

Stellungnahme:

Die Bauzeit erstreckt sich über eine sehr kurze Periode. Weiters sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen. Da die durch die Windkraftanlagen beeinträchtigten Lebensräume durch Ausgleichsflächen ersetzt werden, für die betroffenen windkraftrelevanten Schutzgüter durch entsprechende Flächen und Maßnahmen verbesserte und teilweise neue Lebensraumbedingungen geschaffen werden bzw. das Kollisionsrisiko von Fledermäusen durch einen Abschaltalgorithmus

vermindert wird, ist nach Vorschreibung der Auflagen mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum zu rechnen.“

Ergänzendes Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz, Mag. Kirtz v. 30.03.2016

„Mit dem Schreiben vom 17. März 2016 ersucht die Bezirkshauptmannschaft Zwettl um Stellungnahme, ob sich aufgrund des eingereichten Austauschplans im Gutachten vom 22. Februar 2016 Änderungen ergeben oder es aus fachlicher Sicht unverändert bleiben kann.

Mit dem Schreiben vom 15. März 2016 schickte die WEB Windenergie AG einen korrigierten Plan bezüglich der Lage einer Ausgleichsmaßnahmenfläche zum Windpark Grafenschlag II. Gegenüber den Einreichunterlagen vom 22. Dezember 2015 ergibt sich darin eine kleinräumige Verschiebung der Bestandsumwandlungsfläche (Ausgleichsfläche) nach Südsüdwesten, sodass nunmehr ihre Südbegrenzung durch eine Forststraße erfolgt und nicht durch das Grundstück Nr. 389/3, KG Heubach.

Aufgrund dieser Verschiebung wird weder die Größe noch das Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche verändert. Die Ausgangslage der Erstellung der Ausgleichsfläche bleibt ebenso dieselbe. Aus diesem Grund sind keine fachlichen Änderungen vorhanden und das Gutachten bleibt unverändert. Die genaue Verortung der Ausgleichsfläche ist jedoch im Hinblick auf Überprüfungen bzw. eines Ausgleichsflächenkatasters (derzeit in Planung) wesentlich.“

Stellungnahme NÖ Umweltschutzbehörde v. 04.04.2016:

„Zum im Betreff angeführten Vorhaben und insbesondere zu den im naturschutzbehördlichen Verfahren vorgelegten Gutachten von Dipl.-Ing. Thomas Knoll (Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft) und Mag. Angelika Kirtz (Ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum) wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Umweltschutzgesetz haben Bürger das Recht in allen Verwaltungsverfahren über Maßnahmen oder Anlagen mitzuwirken, die die Umwelt in der Gemeinde wesentlich betreffen und in der sie ihren Wohnsitz haben. Gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 NÖ Umweltschutzgesetz können Bürger in solchen Verfahren ihre Einwendungen im Interesse des Umweltschutzes, soweit sie nicht Partei im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze sind, vor der NÖ Umweltschutzbehörde vorbringen.

In der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit wurden von der Bürgerinitiative „Unsere Heimat“, p.A. 3913 Großgöttfritz 88, durch die Vorlage der Fachstellungen von Dipl.-Ing. Karl Grimm (Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft) und Dr. Leopold Sachslehner (Ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum) Einwendungen bei der NÖ Umweltschutzbehörde vorgebracht.

Die vorgelegten Fachstellungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Im Folgenden werden wesentliche Kritikpunkte am Vorhaben bzw. den von der Naturschutzbehörde vorgelegten Gutachten herausgestrichen:

Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft:

- Notwendige Ausweitung des Untersuchungsraumes auf 15 km (Fernwirkzone) auf Grund der hohen Sichtbarkeit der 200 m hohen Anlagen.

- Fehlende Beurteilung der Überschneidungseffekte durch den gleichzeitig geplanten Windpark Sallingberg in der Mittelwirkzone (im Gutachten Knoll wird festgehalten, dass in der Nah- und Mittelwirkzone keine relevanten Vorbelastungen bestehen und dass die von den verfahrensgegenständlichen Windkraftanlagen unbeeinflussten Sichträume weiterhin frei bleiben – dies ist nicht der Fall, 6 Ortschaften von Sprögnitz nach Süden liegen im Mittelwirkungsbereich der Anlagenstandorte der Windparks Sallingberg und Grafenschlag II).
- Überinterpretation der geometrisch ermittelten Wirkzonen hinsichtlich der Sensibilitätseinstufung (Erfordernis einer Beurteilung nach Landschaftsteilräumen) sowie des Waldentwicklungsplanes 2012 des BMFLUW hinsichtlich des Erholungswertes der Landschaft.
- Nicht näher begründete und unplausible Einstufung der Eingriffsintensität „mäßig“ des Vorhabens (200 m hohen Windkraftanlagen ist auch in der Mittelwirkzone eine hohe Eingriffsintensität zuzuordnen).
- Fehlende Beurteilung der Auswirkungen der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen durch blinkendes Licht.
- Nicht nachvollziehbare Beurteilung „keine erhebliche Beeinträchtigung“ des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft (in der Fachstellungnahme von Dipl.-Ing. Karl Grimm wird eine hohe Eingriffssensibilität und eine hohe Eingriffsintensität festgestellt, woraus sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft ergibt).

#### Ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum:

- Schwerwiegende Beeinträchtigung des Lebensraumes der Waldschnepfe im Bereich der geplanten Windkraftanlage GR-II-1 sowie des Amphibienvorkommens und des Lebensraumtyps Fichtenmoorwald im Umgebungsbereich.
- Notwendiges, mindestens dreijähriges Kollisionsmonitoring (insbesondere im Hinblick auf die fehlende Erfahrung mit Waldwindparks in NÖ) im Falle der Genehmigung einzelner Windkraftanlagen.
- Notwendige jahreszeitliche Einschränkung des Wegebaues, insbesondere im Hinblick auf die Waldschnepfe.
- Zweifel an der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen (ein und dieselbe Ausgleichsfläche für Arten mit widersprüchlichen Habitatsansprüchen, fehlende Bedachtnahme auf Konkurrenz- bzw. Prädationsverhältnisse).
- Fehlende Beurteilung von kumulativen Auswirkungen durch den gleichzeitig geplanten Windpark Sallingberg bzw. hinsichtlich der Waldschnepfe auch von anderen Windparks im Waldviertel (z.B. die „Wild“).

Die angeführten Kritikpunkte stellen nur eine grobe Zusammenfassung der Inhalte der beiden Fachstellungnahmen dar. Die Details können den angeschlossenen Beilagen entnommen werden.



Auf Grund der genannten fachlichen Bedenken bzw. des nachvollziehbaren Ergänzungsbedarfs in der Begutachtung sieht die NÖ Umwelthanwaltschaft derzeit die naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des verfahrensgegenständliche Projektes nicht gegeben. Die NÖ Umwelthanwaltschaft stellt daher den Antrag, die Naturschutzbehörde möge auf Grund der vorgelegten Fachstellungen und zu den dazu im Widerspruch stehenden Aussagen in den von der Behörde eingeholten Gutachten zu den Beurteilungsbelangen Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum ergänzende naturschutzfachliche Beurteilungen in Auftrag geben.“

Ergänzendes Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz, Mag. Kirtz v. 18.04.2016:

„Mit dem Schreiben vom 5. April 2016 ersucht die Bezirkshauptmannschaft Zwettl um Ergänzung des Gutachtens vom 22. Februar 2016 zu den von der Umwelthanwaltschaft eingebrachten Einwendungen hinsichtlich der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum.

Befund:

Mit dem Schreiben vom 4. April 2016 nimmt die NÖ Umwelthanwaltschaft zum Gutachten vom 22. Februar 2016 Stellung. In der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit wurde von der Bürgerinitiative „Unsere Heimat“ eine Fachstellungnahme von Dr. Leopold Sachslehner (Ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum) bei der NÖ Umwelthanwaltschaft vorgelegt. Darin wurden Kritikpunkte aufgelistet.

Stellungnahme:

Bei dem betroffenen Waldgebiet handelt es sich um einen forstwirtschaftlich genutzten Wald. Die geplante Windkraftanlage GR-II-1 befindet sich am Rand einer Schlagfläche, die von einer Forststraße gequert wird. In diesem Bereich befindet sich der durch die Windkraftanlagen beanspruchten „Fichtenmoorwald“. Aufgrund der bestehenden Schlagfläche kann bereits im Ist-Zustand von einer gewissen Beeinträchtigung des Klimas für diesen Waldtyp ausgegangen werden. Die durch den Windpark beanspruchte Fläche wird in einer Ausgleichsfläche (0,5 ha) mit einem Ausgleichsfaktor, der für naturschutzfachlich sehr wertvolle Lebensraumtypen verwendet wird, berücksichtigt. Zusätzlich wird für den weiteren betroffenen Waldtypbereich „Bodensauren Fichten-Tannenwald“ bzw. „Fichten-Tannen-Buchenwald“ eine eigene Fläche von 3 ha geplant, ebenso mit einem Ausgleichsfaktor, der für naturschutzfachlich sehr wertvolle Lebensraumtypen verwendet wird. Diese wird aufgrund anderer Ansprüche an einer anderen, geeigneten Stelle vorgesehen, und dient auch als Habitatverbesserung für betroffene Waldvogelarten des geschlossenen Waldraums. Bei den Ausgleichsflächen wird durch die Einbringung von entsprechenden Unterbaumarten die Basis für eine künftige, verbandverbessernde Baumartenzusammensetzung für die gesamte Lebensdauer des Folgebestandes geschaffen.

Bezüglich Waldschnepfe wurden im Untersuchungsgebiet (ca. 400 ha) 2, maximal 4 Reviere nachgewiesen (1-2 Überflüge/ Sichtung – 7 Sichtungen bei 20 Beobachtungseinheiten (56 Stunden) im Zeitraum von 14. April – 7. Juni 2015). In der dazugehörigen Erklärung wird von BIOME dargelegt, dass in Grafenschlag grundsätzlich im Vergleich mit Dorka et al., 2014 aus dem Nordschwarzwald relativ wenige Beobachtungen der Waldschnepfe gelangen. In Dorka et al., 2014 wird erwähnt, dass nach Untersuchungen in Deutschland zwischen 4,8 – 10 Männchen/ 100 ha als optimale Waldschnepfenhabitate genannt werden bzw. in Frankreich Standorte mit  $\geq 5$  Beobachtungen/ Abenddämmerung als Standorte mit hoher Abundanz eingeschätzt werden. Im Pro-

jekt sind auf einer eigenen Fläche von 3 ha (im Anschluss an die 0,5 ha Ausgleichsfläche Fichtenmoorwald) im Abstand von mehr als 1 km zum geplanten Windpark (und auch zum Windpark Sallingberg) Lebensraumverbesserungen für die Waldschnepfe vorgesehen. Hier wurden die Empfehlungen zur Kompensation der Beeinträchtigung von Waldschnepfen-Lebensräumen in Dorka et al., 2014 berücksichtigt. Weiters ist in den Auflagen ein begleitendes Monitoring mit Kartierungen aller Ausgleichsflächen auf Dauer deren Bestands enthalten, um eine entsprechende Erfolgskontrolle zu erhalten und bei Fehlentwicklungen oder Verbesserungsmöglichkeiten eingreifen zu können. Da sich offenbar aufgrund von forstwirtschaftlicher Tätigkeit im Bereich der nun geplanten WKA Gr-II-1 ein Balzraum für die Waldschnepfe entstand, ist davon auszugehen, dass durch die Maßnahmen in der Ausgleichsfläche ebenfalls innerhalb kurzer Zeit ein entsprechender Balzraum entstehen wird. Dieser befindet sich im Einzugsbereich zum beeinflussten Standort, liegt aber außerhalb des Einflussbereichs von Windparks. Somit ist nicht von einer negativen Beeinträchtigung der lokalen Waldschnepfen-Population auszugehen.

Im Projekt wird auch vorgeschlagen, grundsätzlich das Wissensdefizit hinsichtlich der Auswirkungen auf die Waldschnepfe durch ein wissenschaftliches Pre- and Post Monitoring näher zu untersuchen. Da jedoch entsprechende Lebensraummaßnahmen in einer eigenen Ausgleichsfläche für diese Art Bestandteil des Projekts sind, ist die Durchführung dieses vorgeschlagenen Monitorings zur Hintanhaltung von negativen Auswirkungen auf die Waldschnepfe nicht zwingend erforderlich, sodass es nicht als Auflage vorzuschreiben gerechtfertigt ist. In Bezug auf weitere Erkenntnisse zu diesem Thema in Form von wissenschaftlichen Daten kann es jedoch befürwortet werden, liegt aber in freiem Ermessen des Windkraftbetreibers.

Bezüglich des Amphibienvorkommens wird festgehalten, dass während der Bauphase zum Schutz entsprechende Amphibienleiteinrichtungen im Projekt vorgesehen sind. Weiters wurde eine Auflage bezüglich einer Wegebaueinschränkung in der Zeit von Mitte März bis Ende Juni vorgeschrieben, die sowohl die Hauptlaichzeit der betroffenen Amphibien als auch die Hauptbrutzeit der betroffenen Vogelarten inkludiert. Während der Betriebsphase dienen die Maßnahmen in der Ausgleichsfläche zur Verbesserung des Waldschnepfenhabitats auch als Verbesserung des Lebensraums für Amphibien (z. B. Entfernung von Fichten neben Wassergräben). Zusätzlich ist in den Auflagen die Schaffung von Tümpelanlagen für Amphibien im Bereich der Anlage GR-II-1 vorgeschrieben. Somit wurden Amphibienvorkommen ausreichend berücksichtigt.“

Ergänzendes Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz, Mag. Kirtz v. 18.04.2016, zur Kumulationswirkung mit dem Windpark Sallingberg (enthalten im Verfahren „Windpark Sallingberg“)

Bezüglich Kumulationswirkungen ist festzuhalten, dass diese bereits im Groben bei der Strategischen Umweltprüfung mitberücksichtigt wurden. Aus ornithologischer Sicht ist der Abstand zwischen den Windparks Sallingberg und Grafenschlag I und II so groß ist, dass negative Kumulationsauswirkungen auf Zugvögel nicht anzunehmen sind. Bezüglich Fledermäuse ist festzuhalten, dass der Abschaltalgorithmus des Windparks Sallingberg mit dem des Windparks Grafenschlag durch eine Auflage synchronisiert ist.

Ergänzende Stellungnahme NÖ Umweltschutz v. 29.06.2016

„Die NÖ Umweltschutz nimmt die vorgelegten Gutachtensergänzungen von Frau Mag. Kirtz vom 18. April 2016 sowie von Herrn Dipl. Ing. Knoll vom Mai 2016 zur Kenntnis und hat diese

Gutachtensergänzungen auch der Bürgerinitiative „Unsere Heimat“, p.A. 3913 Großgöttfritz 88, zur Kenntnis gebracht.

Von der Bürgerinitiative „Unsere Heimat“ wurde der NÖ Umweltschutzbehörde dazu die angeschlossene Fachstellungnahme von Herrn Dr. Lechthaler vom 20. Juni 2016 übermittelt. Die NÖ Umweltschutzbehörde ersucht daher die vorgelegte Fachstellungnahme den dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen, Frau Mag. Kirtz und Herrn Dipl. Ing. Knoll, zur abschließenden Beurteilung zu übermitteln.“

Ergänzendes Abschlussgutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz, Mag. Kirtz v. 27.07.2016

„Mit dem Schreiben vom 30. Juni 2016 ersucht die Bezirkshauptmannschaft Zwettl um Stellungnahme zu der von der Umweltschutzbehörde übermittelten Fachstellungnahme von Herrn Dr. Lechthaler hinsichtlich der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum.

Stellungnahme:

Das Ausmaß der Ausgleichsflächen wurde nach einer in naturschutzrechtlichen Verfahren gängigen Vorgehensweise ermittelt, bei der neben dem flächenmäßigen Verlust auch zeitliche und räumliche Aspekte bzw. Wertigkeiten berücksichtigt werden. Die Ausgleichsflächen dienen dem Ausgleich bzw. der Kompensation der durch die Windkraftanlagen verursachten, beeinträchtigenden Auswirkungen auf die vor Ort nachgewiesenen, naturschutzfachlich wertvollen Lebensraumtypen, Pflanzenarten und bekannt windkraftsensiblen Tierarten. Die zuvor durchgeführten Studien entsprechen dem gängigen Stand der Technik für die Ermittlung von Ort vorkommenden Arten für Bewilligungsverfahren von Windkraftanlagen in Niederösterreich. Die Gestaltung der Ausgleichsflächen wird durch eine ökologische Bauaufsicht begleitet, und die Entwicklung zukünftig durch ein entsprechendes Monitoring verfolgt, um den Erfolg der Maßnahmen erfassen zu können.“

Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen für Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft, sowie der Amtssachverständigen für Naturschutz kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Bewilligung konnte daher erteilt werden.

Dabei wird nicht übersehen, dass gerade bei der Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft die Schwierigkeit darin besteht, subjektive Eindrücke und Wahrnehmungen auf eine möglichst objektive Ebene zu bringen. Umso wichtiger ist daher eine durchgehende Beurteilungsmethodik des Sachverständigen. Eine derartige Methodik hat der Sachverständige angewendet und sind damit auch bei den beiden Gutachtensergänzungen vom Mai bzw. vom Juli 2016 die von der NÖ Umweltschutzbehörde aufgeworfenen Fragen ausreichend beantwortet wurden.

Zur Frage der sachlichen Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, als Naturschutzbehörde erster Instanz

Formeller Gesichtspunkt:

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung v. 06.11.2012, RU4-U-657/001-2012, wurde festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist; dabei wurde die bereits bestehende Windkraftanlage „Grafenschlag I“ in die Beurteilung hinsichtlich einer Kumulationswirkung einbezogen. Zum gleichen Ergebnis gelangt der Feststellungsbescheid der NÖ Landesregierung v. 18.09.2014, RU4-U-774/001-2014, mit welchem das Projekt „Windpark Sallingberg“ beurteilt wurde; in der Begründung dieses Bescheides ist ausgeführt, dass sich „im Nahbereich keine anderen Windkraftanlagen befinden oder unmittelbar beabsichtigt sind“.

Materieller Gesichtspunkt:

§ 3 Abs 2 UVP-G 2000 lautet:

„(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.“

Im Lichte des VwGH-Erkenntnisses v. 22.06.2015, 2015/04/0002-18, und des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 16.04.2015 in der Rechtssache C-570/13 („Gruber“), ist somit aufgrund der Gesamtleistung des gegenständlichen beantragten Windparks Grafenschlag II mit 12,3 MW zuzüglich des bestehenden Windparks Grafenschlag I mit 1,2 MW und des geplanten Windparks Sallingberg mit 19,8 MW, zusammen also 33,3 MW, unter Anwendung oben zitierter Bestimmung des UVP-G 2000 (der Schwellenwert für die UVP-Pflicht liegt bei 20 MW) die Kumulationswirkung zu prüfen.

Der Sachverständige für Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft kam in seiner Gutachtenergänzung vom Mai 2016, wo eine Sichtbarkeitsanalyse vorgenommen wurde und auch eine Karte mit den Überschneidungseffekten eingearbeitet ist, zum Ergebnis, dass die Überschneidungseffekte als unerheblich einzustufen sind. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt die Amtssachverständige für Naturschutz (Ökologie) in der Gutachtenergänzung vom 18.04.2016 im Verfahren „Windpark Sallingberg“ bei der Beurteilung der Kumulationswirkung aus ornithologischer Sicht. Eine Auswirkung der Anlagenkumulierung auf andere Umweltschutzgüter (z.B. Lärmbeeinträchtigung von Wohnnachbarschaft) erscheint auf Grund der großen Entfernung des Windparks Grafenschlag II zum Windpark Sallingberg von rund 7,2 km bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung ausschließbar.

Somit ist die sachliche Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Zwettl als Naturschutzbehörde in erster Instanz gegeben.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

**2. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten**

-----  
1. Marktgemeinde Grafenschlag z. H. des Bürgermeisters, Grafenschlag 47, 3912 Grafenschlag

Der Bezirkshauptmann  
Dr. W i d e r m a n n

